



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 88 neue Petitionen erhalten. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 104 Petitionen abschließend und eine Gegenvorstellung in einem bereits abschließend beratenen Verfahren behandelt worden. Von den 104 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er vier Petitionen (3,9%) im Sinne und 23 (22,1%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 77 Petitionen (74,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Im Rahmen einer Sammelpetition hat der Ausschuss eine Anhörung des Hauptpetenten und des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durchgeführt.

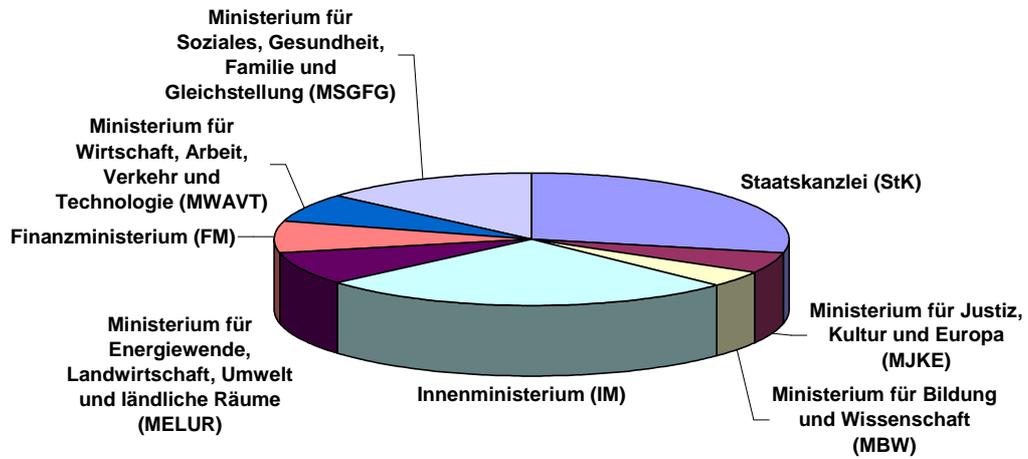
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	6
Unzulässige Petitionen / sonstiges	17

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Gegenvorstellungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	30	0	0	0	30	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	5	0	0	0	5	0	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	5	1	0	1	3	0	0
Innenministerium (IM)	27	0	1	9	17	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ME-LUR)	8	0	1	3	4	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	1	4	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	7	0	1	2	4	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	14	0	0	4	10	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	105	1	4	23	77	0	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-18/139 - Nordfriesland**
- 2 **L2120-18/159 - Pinneberg**
- 3 **L2120-18/193 - Schleswig-
Flensburg**
- 4 **L2120-18/206 - Rendsburg-
Eckernförde**
- 5 **L2120-18/209 - Stormarn**
- 6 **L2120-18/249 - Plön**
- 7 **L2120-18/250 - Ostholstein**
- 8 **L2120-18/260 - Stormarn**
- 9 **L2120-18/263 - Segeberg**
- 10 **L2120-18/267 - Lübeck**
- 11 **L2120-18/302 - Steinburg**
- 12 **L2120-18/318 - Neumünster**
- 13 **L2120-18/319 - Pinneberg**
- 14 **L2120-18/323 - Stormarn**
- 15 **L2120-18/331 - Plön**
- 16 **L2120-18/336 - Pinneberg**
- 17 **L2120-18/341 - Lübeck**
- 18 **L2120-18/362 - Kiel**
- 19 **L2120-18/372 - Herzogtum
Lauenburg**
- 20 **L2120-18/376 - Segeberg**
- 21 **L2120-18/401 - Nordfriesland**
- 22 **L2120-18/417 - Schleswig-
Flensburg**
- 23 **L2120-18/520 - Plön**
- 24 **L2120-18/527 - Segeberg**
- 25 **L2120-18/599 - Schleswig-
Flensburg**
- 26 **L2120-18/649 - Kiel**
- 27 **L2120-18/684 - Nordfriesland**

Medienwesen; Rundfunkbeitrag

In der Zeit von September 2012 bis Oktober 2013 haben den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der Neuregelung des Rundfunkbeitrags zahlreiche Petitionen erreicht. Die Petenten kritisieren im Wesentlichen, nunmehr einen Beitrag von 17,98 € monatlich leisten zu müssen, obwohl sie keine Rundfunkempfangsgeräte oder nur ein Radio besäßen und die Sendungen nicht empfangen. Die Petenten sind der Auffassung, der Beitrag sei rechtswidrig, ungerecht und diskriminierend. Alleinlebende und weniger gut Situierte müssten genauso viel entrichten wie Mehrpersonenhaushalte und Wohlhabende. Es wird außerdem beanstandet, dass der Rundfunkbeitrag auch von in Pflegeheimen lebenden Menschen sowie von Studenten, die in Studentenwohnheimen wohnten und von ihren Eltern unterhalten würden, erhoben werde. Ferner wird begehrt, dass schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen RF weiterhin von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden. Ein Teil der Petenten stellt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als nicht mehr zeitgemäß generell in Frage und fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Die Ausstrahlung der Sendungen könne verschlüsselt und kostenpflichtig erfolgen. Es gebe zudem hinreichend Möglichkeiten, sich über freie Radio- und TV-Sender im Internet zu informieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen zur Neuregelung des Rundfunkbeitrags zur Kenntnis genommen und 27 von ihnen zusammenfassend beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Anlass für eine Empfehlung gegenüber der Landesregierung.

Die Staatskanzlei hat in ihren zu den Petitionen beigezogenen Stellungnahmen ausgeführt, dass die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags notwendig gewesen sei. Zum einen habe sich Handlungsbedarf durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Bestands- und Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland ergeben. Zum anderen habe sich ein Handlungserfordernis durch die immer vielfältigeren technischen Möglichkeiten zum Empfang von Rundfunk und Fernsehen ergeben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die auf Artikel 5 des Grundgesetzes beruhen, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich. Das Bundesverfassungsgericht hat daher gefordert, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet sein muss.

Die Staatskanzlei legt dar, dass der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) überprüft wird. Es handelt sich um eine unabhängige Kommission. Die Landesregierungen können und dürfen aufgrund der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen. Die Kommission setzt auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Antrag der Anstalten das gesamte Finanzvolumen fest. Des-
sen Umverteilung ist dann Aufgabe der Länder.

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder die Finanzierung
des Rundfunks bisher durch die Rundfunkgebühr gesichert
hätten. Die Rundfunkgebühr habe an das Bereithalten von
Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haus-
halt angeknüpft. Dieses System funktioniere nicht mehr, da
heutzutage Radio- und TV-Programme beispielsweise auch
über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone oder
weitere mobile Endgeräte empfangen werden könnten. Das
System der Rundfunkgebühr sei dadurch unkontrollierbar
geworden und habe vor der Verfassungswidrigkeit gestanden.
Eine möglichst gerecht verteilte Belastung habe beim Einzug
der Rundfunkgebühren nicht mehr garantiert werden können.
Die Länder haben mit der Einführung des Rundfunkbeitrages
an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten,
angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen
wird. Die Staatskanzlei weist zutreffend darauf hin, dass zu
typisieren der im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässige
Weg sei, weil nicht für jeden Einzelfall unterschiedliches
Recht geschaffen werden könne.

Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland haben hierbei
durch einen gemeinsamen Staatsvertrag, den Rundfunkbei-
tragsstaatsvertrag, gehandelt. Der Staatsvertrag wurde von
den Ministerpräsidenten aller 16 Länder unterschrieben und
anschließend in den 16 Länderparlamenten, so auch durch
den Schleswig-Holsteinischen Landtag, ratifiziert. Der Petiti-
onsausschuss merkt an, dass sich die Interessen Einzelner
nicht immer gleich stark berücksichtigen lassen. Die Staats-
kanzlei ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft durch den
neuen Rundfunkbeitrag gewinne. Er sei ein zeitgemäßer
Schritt, da es immer schwieriger sei, zwischen den einzelnen
Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Fernsehen und
Rundfunk empfangen werden können. Das neue Modell,
welches sich nicht mehr an der Anzahl der Geräte pro Haus-
halt orientiere, mache hier vieles einfacher. Es sei technolo-
gieneutral und zukunftsfähig. Dass es im Einzelfall durch die
Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung komme, sei
unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungs-
rechtlichen Sinne.

Die Staatskanzlei betont, dass durch das neue Finanzierungs-
modell leichter festzustellen sei, wann ein Rundfunkbeitrag
zu zahlen sei. Die Wohnung sei nunmehr der Anknüpfungspunkt
für den Beitrag. Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten
würden und wie viele vorhanden seien, müsse nicht mehr
erfasst werden. Pro Wohnung werde nur noch ein Beitrag
entrichtet. Aufwendige Nachfragen vor Ort, ob und welche
Geräte vorhanden seien und wer diese bereithalte, seien damit
nicht mehr notwendig. Der gezahlte Rundfunkbeitrag decke
die privaten Autos aller Bewohner mit ab.

Die Verhandlungen der 16 Länder zu dem neuen Rundfunk-
beitragsvertrag haben über fünf Jahre in Anspruch genom-
men. Hierbei sind alle widerstreitenden Interessen gegenein-
ander abgewogen worden. Es sind zahlreiche Befreiungs- und
Ermäßigungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die
Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer, die weder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

einen Computer, ein Smartphone noch einen Fernseher oder Radio beziehungsweise nur ein Radio besitzen, besonders betroffen fühlen. So erhöht sich der monatliche Beitrag für diesen Personenkreis von 0 € beziehungsweise 5,76 € auf nunmehr 17,98 €. Der Petitionsausschuss nimmt die durch den Beitrag entstandene nachteilige Situation der Petenten zur Kenntnis. Dies betrifft jedoch nicht die überwiegende Mehrheit.

Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Anlass, die Raumeinheiten als Rundfunkbeitragsmaßstab infrage zu stellen. Er stellt den Petenten anheim, im Falle eines niedrigen Einkommens bei den Sozialbehörden Ansprüche auf Sozialleistungen prüfen zu lassen beziehungsweise geltend zu machen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, sich hierbei durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beraten zu lassen.

Soweit mit einer Petition vorgebracht wurde, dass ein Großteil der in einem Pflegeheim wohnenden Menschen nicht in der Lage sei, den Rundfunkbeitrag aufzubringen, hatte diese Petition Erfolg. Die Intendantinnen und Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich darauf verständigt, dass Pflegeheimbewohner ab 2013 keinen Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Pflegeheime sollen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gesetzgeber diese Problematik im Rahmen der Überprüfung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags abschließend gelöst hat, als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt werden. Damit entfällt die Beitragspflicht für einzelne Zimmer und deren Bewohner. Zur Begründung dieser Einordnung als Gemeinschaftsunterkunft wird darauf hingewiesen, dass Bewohner von Pflegeheimen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nachhaltig betreut werden müssen.

Soweit beanstandet wird, dass der Beitrag für einzelne Zimmer einer Studentenwohnanlage erhoben wird, wenn die Bewohnerinnen von ihren Eltern unterhalten werden, hat sich im Petitionsverfahren keine Lösung im Sinne der Petition ergeben.

Für Menschen mit Behinderung gelten die allgemeinen Befreiungstatbestände. Der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine generelle Beitragsbefreiung für diese Personengruppe aussprechen. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2000 (Az.: B 9 SB 2/00 R) die Auffassung vertreten, dass die „Gebührenbefreiung für Behinderte einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer“ darstelle. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Menschen mit Behinderung eine Ermäßigung der Zahlungspflicht auf ein Drittel des Beitrags beantragen können, wenn sie über das Merkzeichen RF in ihrem Schwerbehindertenausweis verfügen.

Soweit der Rundfunkbeitrag generell und damit auch die Abgabepflicht, wenn keine Rundfunk empfangen wird, als rechtswidrig beanstandet wurde, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zurzeit eine Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgericht anhängig ist. Der Petitionsausschuss spricht sich dafür aus, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Zur Kritik der Petenten an der Programmgestaltung gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab. Aufgrund der Staatsferne

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	L2120-18/146 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>kann er keinen Einfluss auf die Programmgestaltung nehmen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Landesparlamente eine Überprüfung des Regelwerks im nächsten Jahr in Auftrag gegeben haben. Hierbei werden die zahlreichen Beschwerden sowie die Erfahrungen mit dem neuen Beitragsmodell zu berücksichtigen und das Ergebnis des Klageverfahrens auszuwerten sein, sofern es bis dahin vorliegt. Die Beratung der in der Anlage aufgeführten Petitionen wird damit abgeschlossen. Die Petenten erhalten die zu ihrem Petitionsverfahren ergangene Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Gebührenforderung und insbesondere die Festsetzung von Säumniszuschlägen der ehemaligen Gebühreneinzugszentrale. Er begründet den Gebührenrückstand im Wesentlichen mit seiner derzeit schwierigen persönlichen und finanziellen Situation. Aus seiner selbstständigen Tätigkeit erziele er teilweise nur ein Einkommen, das unter dem Existenzminimum liege. Der Petent ist der Auffassung, dass eine Gebührenbefreiung auch bei schwierigen Lebenssituationen erfolgen können müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nicht in der gewünschten Weise für den Petenten tätig werden.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks sowie der Sach- und Rechtslage. Nach § 7 Abs. 3 des für den petitionsgegenständlichen Zeitraum gültigen Rundfunkgebührenstaatsvertrags sind Rundfunkgebühren an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Schickschuld bedeutet, dass der Rundfunkteilnehmer die Gebühren rechtzeitig auf seine Kosten und Gefahren übermitteln muss.</p> <p>Der Norddeutsche Rundfunk weist darauf hin, dass der Schuldner im Zweifel die Absendung des fälligen Geldbetrages zu beweisen habe. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen sei entscheidend, wann der Schuldner seinerseits das zur Übermittlung des Geldes Erforderliche getan habe. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedürfe es also nicht. Der Norddeutsche Rundfunk merkt weiterhin an, dass die Gebühreneinzugszentrale zwar in der Regel Zahlungsaufforderungen (Rechnungen) an die Rundfunkteilnehmer versende. Diese seien jedoch als reine Serviceleistungen zu betrachten, auf die der Rundfunkteilnehmer keinen Anspruch habe. Im Übrigen würden im Falle von ausbleibenden oder nicht rechtzeitigen Zahlungen keine Zahlungsaufforderungen, sondern nur noch Zahlungserinnerungen und Schreiben im Verlaufe des üblichen Mahnverfahrens verschickt.</p> <p>Im Ergebnis hat der Petent immer wieder versäumt, den Gebührenrückstand auszugleichen und anschließend den normalen Zahlungsrhythmus einzuhalten. Bei allem Verständnis für die vom Petenten dargelegte schwierige Situation kann der Petitionsausschuss das Einziehungsverfahren nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	L2120-18/191 Stormarn Medienwesen; Gebühreneinzugszentrale	<p>Ein Ermessensspielraum, auf den sich der Petent in seiner Petition bezieht, ist hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der Gebühr in seinem Falle nicht gegeben. Die Befreiungstatbestände werden in dem bis zum 31.12.2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag abschließend aufgezählt. Soweit der Petent vorbringt, mit seiner selbstständigen Tätigkeit nur ein geringes Einkommen zu erzielen, stellt der Petitionsausschuss ihm anheim, bei den Sozialbehörden Ansprüche auf Sozialleistungen prüfen zu lassen beziehungsweise geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Anspruchs kann der Petent den Leistungsbescheid beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio einreichen und eine Beitragsbefreiung beantragen.</p> <p>Ziel der Petition ist, dass die Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die zuständigen Finanzämter erfolgt und dadurch die Gebühreneinzugszentrale abgelöst wird. Der Petent führt aus, durch die Schließung der Gebühreneinzugszentrale sei mit einer Minderung der Kosten und somit mit einer Entlastung der Bürger sowie einer transparenten Berechnung und Abrechnung der Rundfunkgebühren zu rechnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis nimmt er von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass für das Rundfunk- und Medienrecht in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig sind. Diese regeln die Rundfunkgebühren beziehungsweise nunmehr die Rundfunkbeiträge und deren allgemeinen Einzug durch einen gemeinsamen Staatsvertrag. Die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags und nunmehr die aktuellen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sehen bewusst eine staatsferne Erhebung des Rundfunkbeitrags vor, um keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufkommen zu lassen.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass eine effizientere Erhebung des Rundfunkbeitrags durch die Finanzämter nicht zu erwarten sei. Bereits 2010 hätten die Aufwendungen der Gebühreneinzugszentrale bei nur 2,13 % der Gebührenerträge und damit deutlich unter denen vergleichbarer Einrichtungen, wie beispielsweise Finanzämtern, gelegen. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass für den Einzug der Kirchensteuer ca. 3,5 bis 4 % der Erträge (regional unterschiedlich) an den Staat abzuführen seien. Durch den neuen Rundfunkbeitrag werde der deutlich niedrigere Anteil für die Aufwendungen für Verwaltung und Einzug des Beitrags noch einmal deutlich spürbar reduziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Gebühreneinzugszentrale aus Anlass der Reform umgewandelt wurde. Die Aufgaben der Rundfunkgebühren-Beauftragten, die bisher vor Ort ermittelt haben, sind entfallen. Der Beitragsservice hat die verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage des ab</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
30	L2122-18/452 Plön Landesplanung; Windenergieanlagen, Mindestabstand	<p>1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags übernommen. Zu seinen Aufgaben gehören nicht nur die Erhebung des Rundfunkbeitrags, sondern auch die Verwaltung der Beitragskonten, die Regelung von Ab- und Ummeldungen, Ermäßigungen sowie die Befreiung bestimmter Personen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Zweifel daran, dass die Finanzämter dies leisten könnten.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass bei Windkraftplanung in Schleswig-Holstein die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Mindestabstände von zwei Kilometern zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen übernommen werden. Darüber hinaus äußert er sein Unverständnis über die unterschiedlichen Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich (400 m) und Wohnhäusern in Siedlungen (800 m), die Grundlage für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Teilfortschreibungen der Regionalpläne waren. Zur Begründung für die aus Sicht des Petenten zu geringen Abstände werden Mediziner genannt, die sich mit dem Gesundheitsrisiko von Windkraftanlagen befassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei mit der Petition befasst.</p> <p>Die Staatskanzlei hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich die Bemessung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern danach richtet, ob ein Wohnhaus bauplanungsrechtlich dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzuordnen ist.</p> <p>Bei den landesplanerischen Abständen wird damit die Systematik des Baugesetzbuches aufgegriffen, wonach Wohnlagen im Außenbereich hinsichtlich der Schutzansprüche anders einzustufen sind als Wohnlagen im Innenbereich von Siedlungen. In der Umgebung eines Wohnhauses im Außenbereich sind auch andere im Außenbereich zulässige Nutzungen im Rahmen gesetzlicher Grenzwerte und der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Die bauplanungsrechtliche Einstufung als Außenbereich oder Innenbereich erfolgt maßgeblich durch die Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kann im Einzelfall vom Innenministerium überprüft werden. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete hat die Landesplanung in strittigen Fällen den Kreis ausdrücklich um eine Einschätzung gebeten und diese dann mit dem Innenministerium abgestimmt. Dieses erfolgte auch im Falle Griesenbötel als Teil der Gemeinde Rendswühren. Auf erneute Nachfrage beim Kreis Plön wurde die Einstufung der Bebauung Griesenbötel als Außenbereich nochmals bestätigt.</p> <p>In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und der energiepolitischen Zielsetzungen entsprechen die gewählten Abstände den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher Windkraftanlagen im Ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es in den Medien eine Fachmeinung gibt, wonach Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Dabei wird vorrangig auf tieffrequenten Schall beziehungsweise Infraschall sowie impulshaltigen Schall verwiesen, der bei der Festlegung von Grenzwerten nicht hinreichend berücksichtigt werde. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in der Vergangenheit verschiedene Messungen bezüglich des Infraschalls von Windkraftanlagen durchgeführt wurden. Alle Messungen haben gezeigt, dass der Infraschall mindestens 20 dB unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Zudem wurde dabei deutlich, dass die Messungen beim Betrieb der Windkraftanlagen und die Messungen ohne Betrieb der Windkraftanlagen in nahegelegenen Häusern etwa gleiche Schalldruckpegel im Infraschallbereich ergeben. Daraus wird geschlussfolgert, dass der einwirkende Infraschallanteil der Windkraftanlagen am nächsten Haus vollständig durch das normal induzierte windbedingte Hintergrundgeräusch verdeckt wird. Deshalb wird weiterhin von der Annahme ausgegangen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall von Windkraftanlagen nicht gegeben sein kann, wenn der normale Infraschall im Haus deutlich größer ist als der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall.

Das Verfahren zum Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Akzeptanz durch die Bevölkerung. Entscheidungen über die Ausweisung neuer beziehungsweise die Erweiterung bestehender Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgen nur unter Abwägung aller betroffenen Belange.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2121-18/510 | Die Petenten sind Strafgefangene in einer Justizvollzugsanstalt. Sie haben sich mit zwei identischen Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt und beschwerten sich über die Folgen einer Durchsuchung ihres gemeinsamen Hafttraumes. |
| 2 | L2121-18/511
Strafvollzug;
Disziplinarmaßnahme | <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition gemeinsam mit der Petition L2121-18/511 auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Es haben sich für den Ausschuss keinerlei Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die beteiligten Beamten ergeben.</p> <p>Das Justizministerium erläutert in seiner Stellungnahme ausführlich die Haftraumrevision und die Einleitung der Disziplinarverfahren. Das Ministerium bestätigt, dass im Haftraum der Petenten mehrere nicht erlaubte Gegenstände, unter anderem eine selbstgebaute Tätowiermaschine und gesammelte Medikamente, aufgefunden wurden. Die Gegenstände, die den Petenten hätten zugeordnet werden können, seien dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter übergeben worden.</p> <p>Im Rahmen der Disziplinarverfahren sei die getrennte Unterbringung während der Freizeit („Einschluss“) gegenüber beiden Petenten für 14 Tage angeordnet worden. Die verhängte Disziplinarmaßnahme kann der Ausschuss nicht beanstanden. Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass die namentlich benannte Vollzugsbeamtin für die Verhängung der Disziplinarmaßnahme zudem nicht zuständig gewesen ist. Die Verhängung durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter erfolgte zeitnah im Zusammenhang mit der Haftraumrevision.</p> <p>Das Ministerium weist darüber hinaus den Vorwurf missbilligender Äußerungen von den benannten Justizvollzugsbeamten gegenüber den Petenten ausdrücklich zurück. Es verdeutlicht, dass die verbotenen Gegenstände in einer Kiste aufgefunden worden seien, in der unter anderem auch Briefe und Post der Petenten gelegen hätten. Die Briefe seien nicht gelesen worden. Es sei lediglich nach weiteren verbotenen Gegenständen in der Kiste gesucht worden. Der Petitionsausschuss kann auch dieses Vorgehen nicht beanstanden und stellt insbesondere keinen Verstoß gegen das Post- oder Briefgeheimnis im Zusammenhang mit der Durchsuchung des Hafttraumes der Petenten fest.</p> |
| 3 | L2121-18/571
Neumünster
Staatsanwaltschaft;
Öffentlichkeitsarbeit | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft in seinem Strafverfahren. Das Verfahren sei von allen Beteiligten parteiisch geführt worden, und die Staatsanwaltschaft habe zugelassen, dass die Medien umfangreich und zum Teil falsch über den Prozess berichten konnten. Zudem moniert er, dass er in der Justizvollzugsanstalt seit mehreren Monaten 24 Stunden eingesperrt sei. Der Petent äußert die Vermutung, dass Briefe, die er an das Justizministerium geschrieben habe, nicht von der Justizvollzugsanstalt weitergeleitet worden seien. |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden feststellen können.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass das vom Petenten monierte Verhalten der beteiligten Staatsanwälte nicht zu beanstanden ist. Das Justizministerium führt aus, dass dem Petenten insbesondere bei seiner Verhaftung ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt worden sei, der als erfahren gerade in dem relevanten Deliktbereich gelte. Zudem seien sowohl bei den Ermittlungen als auch im gerichtlichen Verfahren alle verfahrensrechtlichen Grundsätze beachtet worden.

Das Justizministerium betont, dass die Staatsanwaltschaft nur auf Anfrage der Medien reagiert habe, wobei die Äußerungen sowohl aus Opferschutzgesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung so gewählt worden seien, dass keine Rückschlüsse auf konkrete Personen und Örtlichkeiten gezogen werden konnten. Soweit die Presse darüber hinaus andere Quellen für ihre Berichterstattung herangezogen habe, sei darin kein durch die Staatsanwaltschaft zu vertretendes Handeln zu sehen. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Hinsichtlich der Vorwürfe des Petenten gegenüber den beteiligten Pressevertretern verweist der Ausschuss auf die Pressefreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz und deren herausragende Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ferner ist ihm verwehrt, zu den Vorwürfen der Unparteilichkeit des Gerichtes Stellung zu nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Dies ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Nach Kenntnis des Ausschusses hat der Petent gegen das gegen ihn ergangene Urteil Revision eingelegt.

Die vom Petenten geäußerte Vermutung, dass von ihm verfasste Briefe von der Justizvollzugsanstalt nicht weitergeleitet wurden, hat das Justizministerium gegenüber dem Ausschuss nachvollziehbar zurückgewiesen. Das Briefgeheimnis werde von allen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt als hohes Gut verstanden.

Das Justizministerium ist zudem der Äußerung des Petenten, er sei 24 Stunden eingesperrt, detailliert entgegengetreten. Der Petent nutze zwar die ihm angebotene Möglichkeit nicht an der Freistunde, auch der einer anderen Abteilung, teilzunehmen. Gleichwohl nehme er die täglichen Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Abteilung gelegentlich wahr und habe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/575 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>die Gelegenheit, mit anderen Gefangenen in der Abteilung Freizeit zu verbringen. Er könne ebenso uneingeschränkt an Sport- und Freizeitmaßnahmen teilnehmen.</p> <p>Nach den ausführlichen Darlegungen des Justizministeriums kann der Petitionsausschuss die geäußerten Annahmen des Petenten zu seinen Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt und moniert die dortigen Haftbedingungen. Sein zweiter Vollzugsplan enthalte keine Lockerungen, und ein Lockerungsgutachten werde trotz Erforderlichkeit nicht eingeholt. Eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt gegenüber dem Gericht habe unter anderem unrichtige, veraltete und widersprüchliche Angaben enthalten. Er begehrt ferner die Fortführung einer ambulanten Therapie außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Zudem seien die Gebühren des Telefonanbieters in der Haftanstalt überholt und die Telefone schlecht gewartet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Fehlverhalten haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Anträge des Petenten auf Vollzugslockerungen, hilfsweise auf die Einholung eines Lockerungsgutachtens durch die zuständige Vollzugskammer des Landgerichts Kiel Mitte Juli 2013 vollumfänglich zurückgewiesen worden seien. Das Gericht hat festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt die diesbezüglichen Anträge des Petenten ermessensfehlerfrei abgelehnt habe. Die Justizvollzugsanstalt habe unter Beachtung und der gebotenen Abwägung aller wesentlichen Umstände sachgerecht zum jetzigen Vollzugsstand entschieden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Die Vollzugskammer stellt darüber hinaus fest, dass die positive Prognose für den Petenten bei der letzten Verurteilung durch das Amtsgericht Kiel und die auferlegten Weisungen für die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt nicht bindend seien. Eine Fehlerhaftigkeit der Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt ergebe sich daraus nicht.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt dem vorbenannten Beschluss ferner, dass der Petent ab September 2013 für die Teilnahme an der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/602 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Basis-Gruppe Anti-Gewalt als Therapiemaßnahme vorgesehen gewesen sei.</p> <p>Den vom Petenten vorgebrachten Äußerungen, die gegenüber dem Gericht gemachten Angaben seitens der Justizvollzugsanstalt seien unrichtig, tritt das Ministerium entgegen und verdeutlicht, dass seitens der Justizvollzugsanstalt keine Falschaussagen getroffen worden seien. Es betont, dass zum jeweiligen Abgabezeitpunkt der diversen Stellungnahmen die Aussagen auf Aktualität überprüft würden.</p> <p>Das Justizministerium teilt darüber hinaus mit, dass die Telefongebühren des Anbieters „Telio“, der die Anstalten mit Telefonen für die Gefangenen ausstatte, an denen der Deutschen Telekom für öffentliche Münztelefone orientiert seien. Im Einzelnen koste eine Minute einer Verbindung in das Festnetz als Orts-/Nahgespräch 10 Cent, in das Festnetz als Ferngespräch innerhalb Deutschlands 20 Cent, in das Mobilfunknetz innerhalb Deutschlands rund 70 Cent, in europäische Staaten 60 Cent, nach Zentraleuropa und Nordamerika rund 90 Cent und nach Osteuropa, in die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), nach Nordafrika und in den Nahen Osten rund 140 Cent. Bei Störungen einzelner Telefonanlagen werde zügig Abhilfe geschaffen. Die vom Petenten angesprochenen defekten Geräte seien zeitnah ausgetauscht beziehungsweise repariert worden. Aus einer früheren Petition hat der Ausschuss Kenntnis davon, dass im Gegensatz zu einem privaten Telefonanbieter vonseiten der Strafgefangenen keine Anschlussgebühren beziehungsweise monatliche Grundgebühren zu entrichten seien. Zudem müsse die Firma Telio bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen und Serviceleistungen bereitstellen, die nicht separat in Rechnung gestellt würden.</p> <p>Zu den vom Petenten vorgetragenen baulichen Mängeln in der Justizvollzugsanstalt und wiederholtem Einschluss aufgrund von fehlendem Personal verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 11. Juni 2013 zu den Petitionsverfahren L2121-18/184 und L2121-18/317.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass auf Anregung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt ein Arbeitskreis zum Thema „familiensensibler Strafvollzug“ eingerichtet wurde.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener einer Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass die Konstruktion der Fenstervergitterung in den Hafträumen einen Luftaustausch nicht ermögliche und daher dort sehr hohe Temperaturen im Sommer vorherrschen. Aufgrund von Personalmangel müssten die Gefangenen zudem oftmals in den Hafträumen verbleiben, und ein Öffnen der Türen zum Durchlüften werde vonseiten der Anstalt abgelehnt. Seit drei Wochen gebe es nur selten Aufschluss, zumeist würden die Hafträume nur zu den Mahlzeiten geöffnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium verdeutlicht, dass der Petent aufgrund seines werktäglichen Arbeitseinsatzes im Unternehmerbetrieb der Anstalt, durch die „Hofgänge“ und Teilnahme an Sport und Freizeitmaßnahmen sowie an einer Gesprächsgruppe einen Großteil der Zeit nicht in seinem Haftraum verbringe. Gleichwohl bestätigt das Ministerium, dass die derzeitige Konstruktion der Haftraumfenster mit einer zusätzlichen Plexiglasscheibe zwar die notwendige Luftzufuhr gewährleistet, in den Sommermonaten eine erhöhte Raumtemperatur jedoch gegeben sei.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass eine Öffnung der Haftraumtüren zum Zwecke einer besseren Luftzirkulation aufgrund des Zwecks der Unterbringung des Petenten als Untersuchungshäftling sowie den Maßgaben zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nicht praktikabel ist. Darüber hinaus räumt das Justizministerium ein, dass es in dem vom Petenten benannten Zeitraum in einigen Fällen zum Ausfall der Aufschlusszeiten gekommen sei, keinesfalls jedoch durchgängig. Die Grundversorgung der Gefangenen sei zudem jederzeit gewährleistet.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der derzeitige bauliche Zustand in einigen Bereichen der Justizvollzugsanstalt sowohl für Insassen als auch für die Bediensteten mit Belastungen verbunden ist. Er stellt fest, dass sich umfangreiche Baumaßnahmen, die durch die zuständigen parlamentarischen Fachgremien im Landtag begleitet werden, in Planung befinden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Rahmen eine Form der Vergitterung von Haftraumfenstern gewählt werden wird, die bei ausreichendem Widerstandswert eine bessere Luftzirkulation in den Hafträumen ermöglicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

- 1 **L2121-18/458**
Schulwesen;
Dienstaufsichtsbeschwerde
- Der Petent beschwert sich über die mangelnde inklusive Beschulung seines schwerbehinderten Sohnes an einer Gemeinschaftsschule, die dieser zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition besucht. Ein Lehrer habe ihn und seinen Sohn seit Jahren willkürlich behandelt. Der erforderliche Nachteilsausgleich sei nicht gewährt und das Gebot der Inklusion nicht beachtet worden. Eine dagegen gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde sei durch die zuständige Schulleitung und das Bildungsministerium unsachgemäß bearbeitet worden. Der Petent erhebt gegen den Beschluss des Petitionsausschusses Gegenvorstellung und bittet um erneute Prüfung.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Schreiben des Petenten vom 10. September 2013 zur Kenntnis genommen. Der Petent hat keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die noch nicht Beratungsgegenstand waren, sodass der Ausschuss keinen Anlass sieht, in eine erneute inhaltliche Beratung einzutreten. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, weitere Ermittlungen in dem bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren anzustellen.
- 2 **L2121-18/547**
Dithmarschen
Schulwesen;
Landesförderzentren
- Die Petenten wenden sich gegen die Schließung des Landesförderzentrums für sprach- und lernbehinderte Kinder in Wentorf.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich nicht für eine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.
- Das Bildungsministerium teilt mit, dass es sich bei der schrittweisen Verlagerung des Landesförderzentrums von Wentorf nach Schleswig um eine Organisationsentscheidung der Landesregierung auf der Grundlage der Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Bildungssystem handle. Die Verlagerung werde von einer weiteren Stärkung der dezentralen und familiennahen sonderpädagogischen Förderung begleitet. Diese Sprachförderung finde im Interesse der Kinder und ihrer Teilhabechancen in immer höherem Maße bereits jetzt präventiv vor dem Schuleintritt statt. Sie werde gegebenenfalls in der Grundschule fortgesetzt und sei dann integrativ ausgestaltet. Nur noch ein ganz geringer Teil werde entweder in einem regionalen Förderzentrum oder aktuell noch im Landesförderzentrum Wentorf getrennt von anderen Kindern beschult und gefördert.
- Dieses Vorgehen entspreche den Leitprinzipien sowohl des Schulgesetzes als auch der Sozialhilfe. In beiden Bereichen solle die Teilhabe von jungen Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht seien, in erster Linie durch eine Förderung in ihrem vertrauten Lebensumfeld gesichert werden. Für eine sprachliche Beeinträchtigung gelte dies noch viel mehr, da gerade hier durch den Kontakt mit spr-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/568 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>chunauffälligen Kindern gleichen Alters eine Förderung unterstützt und verstärkt werde.</p> <p>Für die in besonderer Weise sprachauffälligen Kinder werde es weiterhin zeitlich befristete, besondere Förderangebote geben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Lehrkräfte des Landesförderzentrums Sprache dabei eine fachlich hochqualifizierte und weithin anerkannte Arbeit für Kinder mit einem hohen sonderpädagogischen Förderbedarf auch auf dem Gebiet der Sprachheilpädagogik leisteten. Er stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass der Erfolg dieser Arbeit nicht darauf beruhe, an welchem Standort sie durchgeführt werde, sondern auf dem Förderkonzept, das die Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher mit großem Engagement umsetzen. Der Petitionsausschuss kann die Entscheidung des Ministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Die Petentin begehrt die Anerkennung von Dienstzeiten in der ehemaligen DDR als ruhegehaltstfähige Zeiten. Ihre Tätigkeit als Diplomfachlehrerin von 1975 bis 1991 sei 1998 nach Einreichung einer Petition vom Bildungsministerium anerkannt worden. Nach Eintritt in den gesundheitsbedingten vorzeitigen Ruhestand habe sie nunmehr feststellen müssen, dass die bereits anerkannten Dienstzeiten jedoch nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten anerkannt worden seien. Die gesetzliche Rentenversicherung wie auch die Betriebsrente aus Angestelltenzeiten in Schleswig-Holstein leisteten erst ab Eintritt in das Regelrentenalter. Die Petentin sieht darin eine Ungleichbehandlung mit Kollegen, die beispielsweise in Bayern gearbeitet hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und umfassender Prüfung der Angelegenheit. Das Bildungsministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme die rechtlichen Zusammenhänge zur Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre der Petentin. Bei ihr sei die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt. Daher greife die Vorschrift von § 14 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein. Danach seien die Zeiten des Studiums der Petentin und ihre Zeiten als Lehrerin im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der ehemaligen DDR nicht für die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten zu berücksichtigen. § 14 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein eröffne keinen Ermessensspielraum.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht habe zudem durch Urteil vom 16. November 2000 (Az. 2 C 23/99) bestätigt, dass die Entscheidung, Ausbildungszeiten und andere Vorzeiten, die ein Beamter in der ehemaligen DDR zurückgelegt hat, bei Erfüllung bestimmter rentenrechtlicher Voraussetzungen nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, verfassungsgemäß sei. Im Falle der Petentin seien diese rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sodass eine Berücksichtigung für die ruhedienstfähige Dienstzeit nicht erfolgen könne. Der Petiti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/570 Niedersachsen Schulwesen; Lehrerausbildung	<p>onsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverwaltungsgericht auch festgestellt hat, dass § 12 b Beamtenversorgungsgesetz, der das Gleiche regelt wie § 14 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein, auch mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht führt aus, dass der Besitz einer auf Dienstzeiten in der ehemaligen DDR beruhenden und in die Rentenversicherung übergeleiteten rentenrechtlichen Versorgungsanwartschaft als ein zulässiger Differenzierungsgrund für die von der Petentin monierte Ungleichbehandlung zu werten ist. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht, da unter anderem keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestand, nicht zur Entscheidung angenommen.</p> <p>Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass die 1998 erfolgte Anerkennung der Dienstzeiten der Petentin ausschließlich Auswirkungen auf ihr Anstellungsverhältnis als tarifbeschäftigte Lehrkraft in Schleswig-Holstein gehabt habe und nicht mit dem Beamtenverhältnis vergleichbar sei.</p> <p>Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentin nachvollziehen, zumal eine nicht unerhebliche zeitliche Lücke vom Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand bis zum Beginn der Leistungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung für sie zu überwinden ist. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der benannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Ausschuss das Vorgehen des Bildungsministeriums jedoch rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums und das benannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur näheren Information zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin bittet bei der Kultusministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass längere erfolgreiche Praxiserfahrungen im Unterrichten von Lehramtsreferendaren auf die 2. Staatsprüfung angerechnet beziehungsweise anerkannt werden. Es bedeute für Referendare eine enorme persönliche Härte, wenn sie nach jahrelanger Ausbildung die 2. Staatsprüfung nicht erfolgreich ablegen könnten. Zudem würden Prüfer unter Ausnutzung des gesamten Notenspektrums ganz unterschiedlich und damit nicht objektiv bewerten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich nicht für eine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass in Schleswig-Holstein für den Erwerb eines Lehramtes nach der schleswig-holsteinischen Lehrerlaufbahnverordnung die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes mit erfolgreichem Bestehen einer 2. Staatsprüfung zwingend vorgeschrieben sei. Das Ablegen der 2. Staatsprüfung sei mit Blick auf die höhere Ausbildung als rechtlich reglementiertem Beruf unverzichtbar und inhaltlich auch gerechtfertigt um festzustellen, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Erfüllung der staatlichen Bil-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/600 Hessen Schulwesen; Lehrplan	<p>dungs- und Erziehungsaufgaben gewährleiste. Berufspraktische Zeiten würden bereits berücksichtigt, indem auf Antrag Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit auf den 18-monatigen Vorbereitungsdienst bis sechs Monate angerechnet werden könnten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die praktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst durch die dienstliche Beurteilung zudem ausreichend gewichtet werde, da sie in Höhe von 25 Prozent mit der höchsten Quote der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werde. Dem Petitionsausschuss sind die Schwächen eines solchen Bewertungssystems bewusst. Er geht gleichwohl davon aus, dass die Prüferinnen und Prüfer bei den Leistungen zur 2. Staatsprüfung nach bestem Wissen und Gewissen die zu treffenden Entscheidungen und Bewertungen vornehmen.</p> <p>Da die Angaben der Petentin zu Vorfällen aus dem Jahr 1984 sehr unkonkret sind, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dahingehend Ermittlungen aufzunehmen. Er stellt der Petentin anheim, sich mit genaueren Angaben erneut an den Ausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent weist auf die Risiken des Bong- und Wasserpfeifenrauchens hin und regt an, diese im Biologieunterricht an schleswig-holsteinischen Schulen zu problematisieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er sieht für eine Empfehlung im Sinne der Petition derzeit keine Notwendigkeit.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass der Themenbereich „Sucht/Risiken von Drogen“ im Grundlagenteil der Lehrpläne aller Fächer als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung sowie im Fachlehrplan Biologie für die Sekundarstufe I aller Schularten verankert sei. Das Ministerium betont, dass, auch wenn dort die Begriffe Wasserpfeife und Bong nicht auftauchten, davon auszugehen sei, dass Lehrkräfte stets aktuelle Bezüge bei ihrer Unterrichtsplanung berücksichtigten und sich und auch die Schülerinnen und Schüler über Risiken informierten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein verfasste Zusammenstellung „Fundstellen - Risiken des Bong- und Wasserpfeifenrauchens - in den Lehrplänen des Landes Schleswig-Holstein“ zur Kenntnis. Darin zeigt sich, dass das Thema Gesundheit allgemein, Suchtprävention, die Gesunderhaltung der Atmung und die Problematik des Rauchens ein fester Bestandteil der Lehrpläne des Landes Schleswig-Holstein sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Mitteilung des Bildungsministeriums das Landesinstitut für Qualitätsentwicklung an Schulen gerade im Bereich der Drogenprävention vielfältige Fortbildungsveranstaltungen anbiete, welche den aktuellen Forschungsstand berücksichtigten und welche auch gut nachgefragt seien. Er nimmt darüber hinaus zur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kenntnis, dass mit KOSS eine Koordinierungsstelle schulische Suchtvorbeugung speziell für die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung von Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein vorhanden ist. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass sowohl bei den vielfältigen Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer, bei Projekten für Schüler und Eltern sowie aufgrund aktueller Bezüge im Unterricht durch Lehrkräfte die Risiken des Bong- und Wasserpfeiferauchens ebenso wie andere aktuelle Sucht- und Präventionsfragen ausreichend Berücksichtigung finden. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L2122-18/126**
Pinneberg
Bauwesen;
Beseitigungsanordnung

Die Petentin wendet sich anwaltlich vertreten mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss: Der Landrat des Kreises Pinneberg verlange von der Petentin den Abriss ihres Hauses in Tornesch, welches 1961 mit befristeter Baugenehmigung errichtet worden sei. Die Petentin habe 1999 das Grundstück mit dem Wohnhaus von ihrer Mutter gekauft. Vom Bauamt der Stadt Tornesch sei ihr damals versichert worden, dass das Haus Bestandsschutz habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten.

In der Petition L143-16/1784 hat sich der Ausschuss bereits umfassend mit der Problematik befasst. Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dem Beschluss des Ausschusses vom 8. Juni 2010 nicht verändert. Die vom Rechtsanwalt der Petentin vorgelegten Unterlagen führen nach erneuter fachaufsichtlicher Prüfung durch das Innenministerium zu keinem für die Petentin positiven Ergebnis.

Durch Kaufvertrag und Auflassung ist das Grundstück vom Landwirt in die erste unprivilegierte Hand gelangt. In dem Kaufvertrag ist das Gebäude nicht erwähnt und auch keine Bebauungsabsicht geäußert worden. Folglich gab es seinerzeit auch nur eine „Negativbescheinigung“ nach dem Baugesetzbuch, die keine Bindungswirkung erzeugt. Eine Wohnsiedlungs- oder Bodenverkehrsgenehmigung für ein Vorhaben wurde zu keinem Zeitpunkt erteilt, insofern kann Bestandsschutz auch nicht von der Petentin geltend gemacht werden.

Der Ausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich den Klageweg beschritten und am 19. September 2013 nach der Zusicherung des Kreises Pinneberg, auf die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung bis zum 1. Oktober 2017 zu verzichten, ihre Klage zurückgenommen hat. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Kreis damit an die Grenzen des von ihm für zulässig gehaltenen gegangen ist, sodass er eine Empfehlung an den Kreis, den Duldungszeitraum zu verlängern, für nicht aussichtsreich hält.

Der Petitionsausschuss hat allerdings erwogen, ob nicht die vorgetragene finanzielle Situation der Petentin ein Grund sein könnte, die Nutzung des streitbefangenen Grundstücks bis zum Vollzug der Beseitigungsanordnung zu genehmigen. Dem steht allerdings entgegen, dass der Kreis Pinneberg seine Zusicherung, auf den Vollzug der Beseitigungsanordnung bis zum 1. Oktober 2017 zu verzichten, unter die Bedingung gestellt hat, das streitbefangene Grundstück ab 1. Oktober 2014 weder selbst zum Wohnen zu nutzen noch durch Dritte zum Wohnen nutzen zu lassen.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für weitergehende Empfehlungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/347 Dithmarschen Kommunalabgaben; Straßenausbaubeitrag	<p>Die Petentin ist in Brunsbüttel wohnhaft. Sie führt an, sie sei zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden und habe gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Ihre Straße liege unmittelbar an einem Entwässerungsfleet. Es käme zu erheblichen Ausspülungen und Versackungen. Die Straße hätte bei diesem schadhafte Ufer nicht zu Lasten der Petentin und der anderen Anlieger ausgebaut werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums und umfassender Prüfung der Angelegenheit.</p> <p>Die Stadt Brunsbüttel erhebt die Erschließungsbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss ist wie das Innenministerium abschließend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung der Gemeinde, die Petentin zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen, nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Nur eine offensichtliche Rechtswidrigkeit würde ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen.</p>
3	L2122-18/348 Berlin Bauwesen; Dauerwohnnutzung	<p>Der Petent trägt vor, er wohne in Berlin und habe ein Wochenendhaus in Fitzen Waldweiher. Den Dauerbewohnern des Wochenendhausgebietes sei in einem bisherigen Verfahren vom 1. September 2002 an über fünf Jahre eine Frist gesetzt worden, ihren Wohnsitz im Waldweiher aufzugeben. Die betroffenen Bürger haben dem Vergleich zugestimmt und ihre Widersprüche zurückgezogen. Nach dem 1. September 2007 habe sich aber kaum einer der Anwohner an diese Abmachung gehalten. Der Petent gehe nun davon aus, dass ihm als bisherigen Wochenendnutzer im Waldweiher ebenfalls ein gleichberechtigtes Dauerwohnrecht zustehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in der Sache bereits am 24. September 2002 einen Beschluss gefasst. Nach Kenntnisnahme der neuen ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums hält der Petitionsausschuss am Votum vom 24. September 2002 fest.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/396 Steinburg Bauwesen;	<p>und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht dabei die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Baugebiet zulässig wäre. Zu der näheren Umgebung gehört der Bereich, der ursprünglich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2b der Gemeinde Fitzen ausmachte. Hier handelt es sich zweifelsfrei um ein Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) im Sinne von § 10 Baunutzungsverordnung, in dem das Wohnen nur für den vorübergehenden Aufenthalt, aber nicht als Dauerwohnsitz zulässig ist. Den Ausgangspunkt für die Planung bildet der Begriff „Erholung“ als gemeinsamer Nenner aller Erholungsgebiete. In speziell hierfür eingerichteten Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie auf Campingplätzen bildet das zeitweilige Freizeitwohnen den Kern des Erholungsbegriffs im Sinne des § 10 Baunutzungsverordnung.</p> <p>Das eine Vielzahl der Bauherren dennoch ihren ersten Wohnsitz in Fitzen anmelden konnte, liegt daran, dass sich die Anmeldungen – und das ist entscheidend – nicht etwa nach baurechtlichen Vorschriften, sondern allein nach dem Melderecht richten. Nach dem Landesmelderecht ist die Meldebehörde verpflichtet, Anmeldungen mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung, die den tatsächlichen Aufenthaltsverhältnissen der Bewohner entsprechen, anzunehmen und in das Melderegister einzutragen. Das gilt auch dann, wenn die Bewohner Wohnungen in rechtlich unzulässiger Weise benutzen, wenn sie also zum Beispiel, wie im vorliegenden Fall, Wochenendhäuser entgegen den baurechtlichen Vorschriften als Dauerwohnsitz verwenden. Das Melderecht, insbesondere die Vorschriften über die Meldepflicht und die Hauptwohnung, stellen lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Ob die tatsächliche Nutzung mit anderen Vorschriften in Einklang steht, ist melderechtlich nicht von Bedeutung.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist von entscheidender Bedeutung, dass ein baurechtswidriges ständiges Wohnen durch die Anmeldung mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung nicht legalisiert, genehmigt, gefördert oder auch nur geduldet wird. Maßnahmen der für den Vollzug für Baurecht zuständigen Behörden bleiben dadurch unbenommen.</p> <p>Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde leitet im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen ein und überprüft die rechtmäßige Nutzung des Wochenendhausgebietes. Eine Dauerwohnnutzung ist weiterhin ausgeschlossen und wird auch nicht durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde geduldet. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, darüber hinaus im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Die Petentin beanstandet mit Schreiben an den Petitionsausschuss, dass sich Gemeinden, Städte und Kommunen bei der Errichtung von Baumaßnahmen, die durch Darlehen, Landeszuschüsse, EU-Mittel und sonstige Subventionen finanziert</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

barrierefreies Bauen

würden, nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hielten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums beraten. Er begrüßt das Engagement der Petentin, sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einzusetzen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bezieht sich die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde nach § 67 Landesbauordnung gerade auch auf die Barrierefreiheit. Die Umsetzung und Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen obliegt jedoch dem Bauherrn und den am Bau Beteiligten.

Ob und in welchem Umfang Gebäude barrierefrei zu errichten sind, ist in § 52 Landesbauordnung festgelegt. In der Baugenehmigung sollte auf die rechtlich verpflichtende Maßgabe der barrierefreien Gestaltung der baulichen Anlage ausdrücklich hingewiesen werden. Verstöße dagegen sind mit Sanktionen belegt.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 17 Landesbauordnung handelt ordnungswidrig, wer als Entwurfsverfasser den Vorschriften dieses Gesetzes über das barrierefreie Bauen nach § 52 Landesbauordnung zuwider handelt. Diese Vorschrift genügt nach Auffassung des Innenministeriums im Hinblick auf die weiteren am Bau Beteiligten, weil der Ordnungswidrigkeitsstatbestand am entscheidenden Punkt ansetzt. Die weiteren am Bau Beteiligten haben sich an die genehmigten oder durch Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung erfassten Bauvorlagen zu halten.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung ist jeder Unternehmer für die mit den genehmigten oder den durch die Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfassten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmenden Ausführungen der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung hat der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten oder den durch die Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfassten Bauvorlagen durchgeführt wird. Die erfassten Personen handeln in einem solchen Fall bei Zuwiderhandlung gegen die erfassten Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Nr. 3 Landesbauordnung ordnungswidrig, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde das Verwaltungshandeln des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe als untere Bauaufsichtsbehörde beim Bauvorhaben der Sporthalle Gutenbergstraße in Itzehoe fachaufsichtlich nicht zu beanstanden hat. Diesbezüglich hatte sich die Petentin bereits im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde an das Innenministerium gewandt.

Der Ausschuss stellt die Petition dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in anonymisierter Form zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-18/412 Plön Kommunalaufsicht; Erbbauzins	<p>Der Petent will für seine Schwiegermutter ein Einfamilienhaus in Mönkeberg, das auf einem Erbbaugrundstück der Stadt Kiel steht, verkaufen. Das Geld werde dringend benötigt, um ein Pflegeheim zu finanzieren. Da beim Vorliegen von Erbpacht laut Auskunft der Stadt Kiel bei Aufnahme eines Kredits mit Eintragung ins Grundbuch oder Um- und Anbauten an dem Wohngebäude der Erbpachtzins um ein Vielfaches erhöht werde, fände er keine Kaufinteressenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass Fragen zur Rechtmäßigkeit des Handelns der Landeshauptstadt Kiel in Erbbaurechtsangelegenheiten vom Ministerium nicht bewertet werden können. Fragen zum Erbbaurecht werden im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung wahrgenommen und unterliegen als Teil der Fiskalverwaltung der Stadt, nicht der Rechtsaufsicht durch die Landesregierung. Rechtsstreitigkeiten sind zivilrechtlich zu verfolgen.</p> <p>Der Ausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden und bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können.</p>
6	L2122-18/434 Kiel Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge	<p>Der Petent beschwert sich über die Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen für durchgeführte Baumaßnahmen. Die Kosten seien durch die Erneuerung von Versorgungsleitungen entstanden. Eine vom Petenten geforderte Aufschlüsselung der Kosten in Lohn- und Materialkosten sei von der Stadt Kiel abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Bei der Beitragserhebung handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Sie unterliegt dabei der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsicht. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nur bei Vorliegen eines eindeutigen Rechtsverstoßes möglich. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf nur im Interesse des öffentlichen Wohles eingreifen. Sie ist nicht gehalten, einem Einzelnen den Weg zu den Gerichten abzunehmen, wenn der Betroffene seine Rechte in einem Verwaltungsstreitverfahren oder Zivilprozess geltend machen kann. Die Prüfung durch das Innenministerium hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Stadt Kiel bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Das Verwaltungshandeln ist daher aus Sicht des Innenministeriums kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung. Soweit der Petent eine Aufschlüsselung der Kos-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/444 Berlin Kommunalabgaben; Grundsteuern	<p>ten begehrt, stellt der Petitionsausschuss ihm unter Hinweis auf das Informationszugangsgesetz anheim, bei der Stadt Kiel einen Antrag auf Einsicht in die Rechnungslegung für die Maßnahme zu stellen.</p> <p>Der Petent hat sich an den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewandt und Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Wedel in einer Grundsteuerangelegenheit geäußert. Er kritisiert, dass die Stadt Wedel seine Anträge nur schleppend oder gar nicht bearbeite und die getroffenen Entscheidungen rechtsfehlerhaft seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vortragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht keinen Raum, der Petition abzuweichen.</p> <p>Das grundsteuerrechtliche Besteuerungsverfahren ist dreistufig aufgebaut. Die Feststellung des Einheitswertes für den Grundbesitz (Einheitswertbescheid) sowie die Festsetzung des Steuermessbetrages (Grundsteuermessbescheid) obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die letztliche Festsetzung der Grundsteuer ist eine Aufgabe, welche die Kommune im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Hierzu gehören auch Entscheidungen über Anträge auf Erlass der Steuerschuld sowie die Entscheidung über Widersprüche. Hierüber führt das Innenministerium als zuständige oberste Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf Fragen der Recht-, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Wedel.</p> <p>Das Innenministerium kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Entscheidung, dass die Stadt Wedel bei ihren grundsteuerrechtlichen Entscheidungen nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Ein Anlass zu kommunalaufsichtlichem Einschreiten besteht danach nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Wedel auf die vom Petenten gemachten Einwände zur Berechnungsgrundlage eingegangen ist. Nachdem der Petent seine Angaben zur Höhe der tatsächlichen Betriebskosten noch einmal widerrufen hat, erfolgte eine Neuberechnung und letztlich die Feststellung eines Erlassanspruches zugunsten des Petenten. Für den Ausschuss stellen sich insbesondere keine Hinweise dar, dass die Bearbeitung der Anträge von der Stadt Wedel zögerlich erfolgt ist.</p>
8	L2122-18/450 Plön Personenstandswesen; Auflösung einer Lebenspartnerschaft	<p>Der Petent trägt vor, er habe Probleme mit der Anerkennung der Auflösung seiner Lebenspartnerschaft beim zuständigen deutschen Standesamt. Er sei deutscher Staatsangehöriger, lebe aber schon seit zwei Jahren aus beruflichen Gründen überwiegend im europäischen Ausland. Dort sei seine in Deutschland eingegangene Lebenspartnerschaft vor dem zuständigen Familiengericht aufgelöst worden. Da er noch in Deutschland gemeldet sei, möchte er auch seinen Status beim Standesamt seines Heimatortes in Deutschland korrigieren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lassen. Das zuständige Standesamt habe seinen Fall an die Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung zur Prüfung weitergeleitet. Er befände sich unter Zeitdruck, da er eine Hochzeit mit seiner langjährigen Verlobten plane. Dazu benötige er ein Ehefähigkeitszeugnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit Schreiben vom 22. Juli 2013 die Standesamtsaufsicht des Kreises dem zuständigen Standesamt mitgeteilt hat, dass die im Ausland erfolgte Entscheidung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft nach § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuerkennen sei, da Ausschlussgründe nicht vorlägen. Das Standesamt wird nach Auskunft des Innenministeriums die Eintragung der Auflösung der Lebenspartnerschaft im betroffenen Lebenspartnerschaftsregister betreiben und das Ehefähigkeitszeugnis für den Petenten ausstellen.</p> <p>Das Innenministerium bedauert die lange Bearbeitungszeit des Anliegens des Petenten.</p>
9	<p>L2122-18/476 Stormarn Bauwesen; Nutzungsänderungsgenehmigung</p>	<p>Die Petentin und ihre Mutter begehren eine Baugenehmigung für die Erweiterung eines circa 34 qm großen Stallgebäudes. Geplant ist der Anbau einer behindertengerechten Wohneinheit mit circa 110 qm Grundfläche zuzüglich einer Einliegerwohnung mit circa 90 qm Grundfläche. Die Petenten beziehen sich auf eine Eingabe an den Petitionsausschuss aus dem Jahre 1976. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1976 habe der damalige Eingabenausschuss der Großmutter beziehungsweise der Mutter der Petentin mitgeteilt, dass nach Feststellung des Ausschusses die Genehmigung für die beabsichtigte Nutzungsänderung demnächst erteilt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Er vermag sich nicht für die Petentinnen einzusetzen.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass eine Nutzungsänderung des am 10. September 1963 genehmigten Stallgebäudes mit Waschküche, für das im Bescheid ausdrücklich festgelegt ist, dass das Stallgebäude nicht für Wohnzwecke in Benutzung genommen werden darf, vom Landrat des Kreises Stormarn zu keiner Zeit genehmigt worden ist. Der Petitionsausschuss vermag die ablehnende Haltung des Landrates zur Nutzungsänderung des Stallgebäudes sowie seiner Erweiterung, wie das Innenministerium auch, nicht zu beanstanden.</p> <p>Etwas anderes kann auch aus dem Schreiben des Eingabenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. Dezember 1976 nicht hergeleitet werden. Der Eingabenausschuss hat in der früheren Petition 966/VII folgende Erle-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-18/477 Segeberg Kommunale Angelegenheiten; Bilderausstellung	<p>digung der Petition festgestellt (Drucksache 8/149 vom 25. November 1975, Seite 3, Nr. 5): „Erledigt im Sinne der Petentin. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat sich anlässlich einer Ortsbesichtigung bereit erklärt, die Nutzung des Hintergebäudes als Wohngebäude für einen Übergangszeitraum von maximal vier Jahren zu dulden, wenn ein Bauantrag auf Genehmigung der familiengerechten Erweiterung des Vordergebäudes gestellt wird. Mit dieser Regelung haben sich die Petenten und der Innenminister einverstanden erklärt.“</p> <p>Dieser Antrag ist gestellt worden. Der Landrat des Kreises Stormarn hat den Anbau an das vorhandene Wohnhaus am 15. Dezember 1997 genehmigt. Eine Nutzungsänderung des Stalles sowie ein Anbau an ihn ist nicht genehmigt worden und kommen wegen unerwünschter Erweiterung der Splitterbebauung im Außenbereich nicht in Betracht.</p> <p>Der Petent beklagt, dass der Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen entgegen seiner ursprünglichen Zusage Bilder eines örtlichen Künstlers nicht ausstelle, da einzelne Darstellungen nicht geeignet erschienen, in einem öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr präsentiert zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>In dem zugrundeliegenden Sachverhalt handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Kaltenkirchen. Im Rahmen der Kommunalaufsicht kommt es darauf an, ob die Stadt Kaltenkirchen durch die Ablehnung, die Kunstausstellung im städtischen Rathaus durchzuführen, gegen Recht verstoßen hat. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nur bei Vorliegen eines eindeutigen Rechtsverstoßes möglich. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf nur im Interesse des öffentlichen Wohles eingreifen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften wurde vom Innenministerium bei der Überprüfung des Sachverhalts nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p> <p>Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Künstler nunmehr ausschließlich die Ausstellung anderer Kunstwerke im Kaltenkirchener Rathaus durchführen wird.</p>
11	L2122-18/491 Flensburg Kommunalabgaben; Straßenreinigungsgebühren	<p>Der Petent beschwert sich über die Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren. Aufgrund der Form seines Grundstücks sei er trotz eines relativ kleinen Grundstücks zu erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gebühren veranlagt worden. Der Petent bittet um Überprüfung der Veranlagung und gegebenenfalls Änderung der Satzung in Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Petenten nicht weiterzuhelfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass das Grundstück des Petenten ein Hinterliegergrundstück sei. Aufgrund des Zuschnitts des Grundstücks, das mit der Längsseite zu der zu reinigenden Straße liegt, sei für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr eine Frontlänge von sechsundfünfzig Metern zugrunde zu legen. Die Stadt Flensburg hat die Aufgabe der Straßenreinigung auf das selbstständige Kommunalunternehmen Technisches Betriebszentrum ausgelagert. Das Technische Betriebszentrum hat aufgrund der Beschwerde des Petenten die Veranlagungsfläche des betroffenen Grundstückes neu berechnet. Das Ergebnis der Berechnung ist bereits mit dem Petenten besprochen worden. Dabei wurde beschlossen, weiter von der bisherigen Veranlagungsfläche auszugehen.

Gemäß § 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Bemessungsmaßstab für die Gebühr die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die zu reinigende Straße angrenzt (Frontlänge). Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge vervielfacht mit der Hälfte der Straßenbreite, jedoch höchstens zehn Meter, und mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Diese Maßstabsregelung ist nach Auffassung des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Es widerspricht nicht dem Gleichheitssatz, die Eigentümer von Anliegergrundstücken und die von Hinterliegergrundstücken nach dem Frontmetermaßstab gebührenrechtlich gleich zu behandeln. Der kommunale Satzungsgeber ist befugt, das objektive Interesse der Eigentümer anliegender und der Eigentümer hinterliegender, aber erschlossener Grundstücke an der Reinigung der Straße grundsätzlich gleich zu bewerten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren und der Erlass von Gebührensatzungen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen ist. Sie unterliegen dabei der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsicht. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nur bei Vorliegen eines eindeutigen Rechtsverstoßes möglich. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf nur im Interesse des öffentlichen Wohles eingreifen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften wurde vom Innenministerium bei der Überprüfung der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nicht festgestellt. Ebenso ist die Regelung der Satzung rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht ist nicht geboten.

Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

- 12 **L2122-18/500**
Segeberg
Verordnungsgebung;
Gefahrhundeverordnung

Der Petent fordert, die Regelung in § 3 der Gefahrhundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Juni 2000 einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen und eine Novellierung der Regelung zu veranlassen. Von den dort aufgeführten Hunderassen gehe nach Ansicht des Petenten keine höhere Gefahr aus als von jedem mittelgroßen oder großen Hund. Die Verordnung führe in der vorliegenden Form nicht zu einer höheren Sicherheit für die Öffentlichkeit, sondern lediglich dazu, eine artgerechte Haltung dieser Tiere

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auszuschließen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Gefährhundeverordnung vom 28. Juni 2000 ist durch das Gefährhundegesetz vom 28. Januar 2005 abgelöst worden. Auch das Gefährhundegesetz enthält in § 3 Abs. 2 eine Regelung mit Hunderassen, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rassezugehörigkeit unwiderleglich vermutet wird. Dabei handelt es sich um Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Die Liste der aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich einzustufenden Hunde hat sich damit gegenüber der Vorgängerregelung deutlich auf vier verringert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2004 (Az.: 1 BvR 1778/01) die rassespezifischen Regelungen des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes ausdrücklich für rechtmäßig erachtet. Das Bundesverfassungsgericht nimmt dabei an, dass von den Listenhunden ein Gefahrenpotential ausgehe. Die durch diese Hunde bestehende latente Gefahr werde als derart erheblich eingestuft, dass sie die rassespezifischen Regelungen rechtfertige. Zwar könne nach dem derzeitigen Kenntnisstand allein aus der Rassezugehörigkeit eines Hundes nicht auf dessen Gefährlichkeit geschlossen werden. Ob und in welchem Maße ein Hund für Menschen zu einer Gefahr werden kann, hänge vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren, neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung ab. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber auf, seinen Gefahrenverdacht bezüglich der Gefährlichkeit einzelner Hunderassen zu prüfen.

In Schleswig-Holstein wird als Ausfluss dieser Regelung, wie in anderen Bundesländern auch, eine jährliche Beißstatistik geführt, um die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, zu prüfen und zu bewerten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich derzeit ein Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung befindet, der das Ziel hat, die Rasseliste abzuschaffen.

13 **L2122-18/502**
Nordfriesland
Kommunale Angelegenheiten;
Einwohnerfragestunde

Der Petent beanstandet das Verhalten des Bürgervorstehers der Stadt Niebüll. Der Bürgervorsteher habe es unterlassen, im Rahmen einer Einwohnerfragestunde datenschutzrechtliche Hinweise zu geben. Ferner habe der Bürgervorsteher der Stadt Niebüll nach Ansicht des Petenten in einem Gespräch gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Außerdem fehlten in einer Niederschrift der Gemeindevertretung Unterschriften.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Soweit der Petent ein Fehlverhalten des Bürgervorstehers der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stadt Niebüll im Rahmen einer Einwohnerfragestunde beanstandet, hat das Innenministerium den Petitionsausschuss unterrichtet, dass zwar im Rahmen der Einwohnerfragestunden zur Beurteilung der Frageberechtigung eine Identifizierung der Fragestellerin beziehungsweise des Fragestellers erforderlich ist. Nicht erforderlich ist die Aufnahme des Namens in die Niederschrift der Sitzung. Die Stadt Niebüll verzichtet grundsätzlich auf die Protokollierung der Namen der Fragestellerinnen und Fragesteller. Infolgedessen ist auch ein Hinweis auf die Veröffentlichung und das Widerspruchsrecht entbehrlich.

Weiterhin beanstandet der Petent, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht durch den Bürgervorsteher der Stadt Niebüll in einem Gespräch am 15. April 2013 erfolgt sein soll. Dieses Gespräch mit einem in der Sache betroffenen Bürger war auf Einladung der Stadt zustande gekommen, um Einzelheiten in Bezug auf die Stadtwerke Niebüll zu klären. Die Stadt Niebüll hat als Einladende die Anwesenheit des Petenten auf Wunsch des betroffenen Bürgers akzeptiert. In diesem Rahmen wies der Bürgervorsteher auf verschiedene Beschwerden des Petenten in dieser Angelegenheit hin. Das Innenministerium vermag hierin keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zu erkennen. Auch der bei dem Gespräch ebenfalls anwesende Bürgermeister der Stadt Niebüll sieht keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten und keinen Geheimnisverrat. Der Petitionsausschuss vermag im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kein Fehlverhalten festzustellen.

Soweit der Petent fehlende Unterschriften unter eine Niederschrift der Gemeindevertretung rügt, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine Niederschrift aufzunehmen. Einwendungen können alle diejenigen erheben, die ein Anwesenheits- und Rederecht haben (neben den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zum Beispiel auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister). Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung. Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nach Auskunft des Amtes werden die Niederschriften der Sitzungen der Stadtvertretung unterzeichnet; lediglich die Veröffentlichung im Internet erfolgte bis vor kurzem aus technischen Gründen ohne Unterschriften. Zwischenzeitlich wird die geleistete Unterschrift durch den Hinweis „gezeichnet“ kenntlich gemacht. Wird eine Niederschrift nicht erstellt oder weist sie Rechtsmängel auf, berührt dies jedoch die Gültigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse nicht.

Das Innenministerium hat darüber hinaus den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich die Ergänzung der Petition vom 30. Mai 2013 nach Auskunft des Amtes Südtondern mit der am 31. Mai 2013 verschickten Antwort des Bürgervorstehers der Stadt Niebüll an den Petenten überschneiden dürfte. Hierin beantwortet der Bürgervorsteher der Stadt Niebüll die Schreiben des Petenten vom 9. Mai 2013 und die noch offenen Fragen des Schreibens vom 4. April 2013.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2122-18/506 Flensburg Polizei; Ordnungsangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich, dass im Anschluss an seinen Anruf bei der Kooperativen Regionalleitstelle in Harrislee aufgrund einer Lärmbelästigung in der Nachbarschaft die Polizei Flensburg auch nach Stunden Wartezeit nicht wie zugesagt am Einsatzort erschienen sei. Aufgrund erneuter Lärmbelästigung erfolgte ein weiterer Anruf des Petenten bei der Kooperativen Regionalleitstelle Harrislee ein paar Tage später. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass er warten müsse, da nur drei Streifenwagen zur Verfügung stünden. Die Polizei Flensburg sei auch nach 60 Minuten Wartezeit nicht zum Einsatzort gekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent am 9. Mai 2013 eine Ruhestörung durch handwerkliche Arbeiten bei der Kooperativen Regionalleitstelle Harrislee gemeldet hat. Dieser Einsatzauftrag wurde an das 1. Polizeirevier Flensburg direkt weitergegeben. Aufgrund des Feiertages und besonders zu diesem Zeitpunkt kam es im Stadtgebiet Flensburg zu diversen Einsätzen mit strafrechtlichem Hintergrund, die vorrangig durch das 1. Polizeirevier Flensburg bearbeitet wurden. Da keine weiteren Anrufe des Petenten eingingen und weitere Anwohner auch keine Beschwerde bei der Kooperativen Regionalleitstelle führten, wurde der Einsatz laut Protokoll nochmals beim 1. Polizeirevier Flensburg angemeldet und dann von der Leitstelle als beendet vermerkt. Eine Überprüfung vor Ort beziehungsweise die Entsendung eines Streifenwagens erfolgte somit nicht mehr. Am 12. Mai 2013 wurde dem Petenten die Entsendung eines Streifenwagens nach Möglichkeit zugesagt. Anhand der Einsatzprotokolle fanden in diesem Zeitfenster wieder höher priorisierte Einsätze statt. Auch an diesem Tag erfolgten keine weiteren Anrufe des Beschwerdeführers beziehungsweise weiterer Anwohner. Eine Überprüfung vor Ort fand zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr statt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Beamte der Kooperativen Regionalleitstelle Harrislee bei der Entgegennahme der Anrufe am 9. Mai und am 12. Mai 2013 dem Petenten das Erscheinen der Polizei vorschnell zugesagt habe. Diese Zusage wurde dann aufgrund der Einsatzlage revidiert, bedauerlicherweise aber nicht mit dem Petenten kommuniziert. Für dieses Versäumnis möchte sich das Innenministerium für die Polizei ausdrücklich beim Petenten entschuldigen. Der Petitionsausschuss nimmt dies zur Kenntnis.</p>
15	L2122-18/517 Nordfriesland Bauwesen; Funksendemasten	<p>Der anwaltlich vertretene Petent bittet den Petitionsausschuss, die Errichtung eines Funkmastes im „Jenslongtal“ (I-Tal) der Gemeinde List auf Sylt zu verhindern. Das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein plane im Auftrag des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein die Errichtung eines circa 47 m hohen Funksendemastes zum Ausbau des deutschlandweiten Digitalfunknetzes der Sicherheitsbehörden. Die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2122-18/523 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Baugenehmigung	<p>gegenwärtigen Planungen sähen vor, diesen Funkmast in der Gemeinde List in weniger als 140 m Entfernung zur nahegelegenen Wohnbebauung zu errichten. Durch die von einem derartigen Funkmast ausgehende Strahlung seien erhebliche gesundheitsgefährdende Folgen für die Wohnbevölkerung zu befürchten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Verwaltungsgericht Schleswig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Aufstellung eines Funksendemastes im „Jenslongtal“ (I-Tal) der Gemeinde List auf Sylt rechtskräftig zurückgewiesen hat.</p> <p>Im Rahmen der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Verwaltungsgericht keine Verletzung geschützter Nachbarrechte festgestellt. Die beabsichtigte Errichtung des Sendemastes verletze nicht das Rücksichtnahmegebot, insbesondere nicht durch das Risiko gesundheitsschädlicher Strahlenimmissionen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel einen Fahrzeugunterstand mit Photovoltaikanlage genehmigt habe, obwohl jener sich dort nicht einfüge. Der Petent mutmaßt, dass die Anlage einer gewerblichen Stromerzeugung diene.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, gleichwohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) liegt. Danach war die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 des Baugesetzbuches zu bewerten. Ein Vorhaben ist danach nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Erschließung gesichert ist.

Ob diese bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist vom Innenministerium bereits im Wege einer Fachaufsichtsbeschwerde überprüft worden. Am 14. März 2011 teilte das Innenministerium dem Petenten mit, dass sich der Fahrzeugunterstand angesichts der in der näheren Umgebung bereits vorhandenen Stellplätze und Garagen einfügt und es sich bei der Photovoltaikanlage um eine zulässige Nebenanlage handelt. Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel ist somit vom Innenministerium nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit Urteil vom 19. Juli 2012 diese Auffassung vom Verwaltungsgericht bestätigt worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zu dem vom Petenten geäußerten Verdacht auf Nepotismus hat die Leiterin der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass sie weder in einem familiären noch verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Bauherrengemeinschaft stehe oder jemals gestanden habe. Anhaltspunkte, die Zweifel an dieser Erklärung begründen, sind aus Sicht des Innenministeriums nicht ersichtlich. Das Innenministerium stellt fest, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel in der Sache recht- und zweckmäßig entschieden hat. Vor diesem Hintergrund ist ein fachaufsichtliches Einschreiten nicht geboten.

- 17 **L2122-18/569**
Flensburg
Kommunalabgaben;
Beherbergungsabgabe

Der Petent erhebt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe der Stadt Flensburg. Falls es nicht möglich sein sollte, die Satzung aufzuheben, sollte der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Beherbergungsabgabe für die Leistungsträger möglichst aufwandsneutral gestaltet werden, zum Beispiel durch eine pauschale Abgabe pro Unterkunft und Quartal ungeachtet der Anzahl von Übernachtungen oder der Klassifizierung einer Unterkunft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Die Erhebung einer Beherbergungsabgabe ist eine Aufgabe, welche die Stadt Flensburg im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Sie unterliegt damit der Rechtsaufsicht durch das Innenministerium als oberster Kommunalaufsichtsbehörde über Städte mit über 20.000 Einwohnern. Die kommunalauf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2122-18/578 Stormarn Bauwesen; städtebaulicher Vertrag	<p>sichtliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Recht-, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Flensburg.</p> <p>Die Stadt Flensburg hat dem Innenministerium mitgeteilt, dass gegen die Beherbergungsabgabe der Stadt Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht ein Normenkontrollverfahren anhängig sei. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Dies ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird abgeschlossen. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sich bei Bedarf nach Abschluss des Gerichtsverfahrens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen einen städtebaulichen Vertrag, mit dem sich die Stadt Ahrensburg nach Ansicht des Petenten verpflichtet habe, einem privaten Investor unentgeltlich rund 400 qm Straßenfläche als Bauplatz zu übereignen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die vom Petenten aufgeworfene Frage bezieht sich nach der Stellungnahme des Innenministeriums auf einen städtebaulichen Vertrag, in dem die Realisierung und die Voraussetzungen für die Gestattung des Baues der Rampen und einer Tiefgarage unterhalb der Klaus-Groth-Straße bewilligt wurden. Im Rahmen dieses Vertrages sind dem Investor Bebauungsrechte für Rampen auf einem im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Grundstück eingeräumt worden. Der Investor hat im Gegenzug Pflichten zur Unterhaltung und Instandsetzung übernommen.</p> <p>Der Petent und das Innenministerium betrachten die Überlassung des Grundstücks an den Investor aus verschiedenen Blickwinkeln. Der Petent möchte sie isoliert sehen, das Innenministerium eingebettet in einer Gesamtschau des städtebaulichen Vertrages. Aus seiner Sicht kommt der Petent zu dem Ergebnis, das Grundstück sei ohne „monetäre Gegenleistung“ überlassen worden, während das Innenministerium aufgrund seiner Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis kommt, die vom Investor übernommenen Leistungen seien als Gegenleistung – sonstige Ausgleichsleistung – zu werten, was im Ergebnis bedeutet, dass die Überlassung nicht unentgeltlich war.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2123-18/583 Pinneberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Insoweit hält der Ausschuss an seinem Votum vom 13. März 2013 in dem bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren L2122-18/265 fest.</p> <p>Im Ergebnis zieht der Petitionsausschuss das aufgrund einer Gesamtbetrachtung gewonnene Ergebnis des Innenministeriums der vom Petenten gewünschten isolierten Antwort vor, da letztere kein vollständiges Bild ergibt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine seiner Ansicht nach ungleiche Behandlung im Rahmen seiner Übernahme aus dem Dienst der Bundespolizei in den Dienst der Landespolizei Schleswig-Holstein. Im Gegensatz zu ihm sei bei einem aus seiner Sicht gleichgelagerten Wechsel die betroffene Person nicht um ein Statusamt zurückgestuft worden. Er möchte erreichen, dass die bei ihm zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgenommene Ernennung zum Polizeiobermeister auf den Zeitpunkt des Dienstwechsels rückdatiert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er begrüßt, dass der Petition abgeholfen und dem Ersuchen des Petenten auf Anrechnung seiner Dienstzeit als Polizeiobermeister der Bundespolizei stattgegeben werden konnte.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Gründe für die ursprüngliche Ablehnung des Begehrens formal nicht zu beanstanden seien und dem Gebot einer rechtlich einwandfreien Haushaltsführung entsprächen, die unstreitig den restriktiven Vorgaben des Finanzministeriums unterlägen. Gleichwohl stehe es im Ermessen des Dienstherrn, im Einzelfall von dieser restriktiven Verfahrensweise abzuweichen. Im vorliegenden Fall sei die von dem Petenten erbetene Bewertung des vorgetragenen Sachverhalts in Absprache zwischen dem Innenministerium und dem Landespolizeiamt vorgenommen worden. Im Ergebnis sei der Beschwerde abgeholfen worden. Die Petition hat sich somit im Sinne des Petenten erledigt.</p>
20	L2121-18/585 Nordrhein-Westfalen Staatsangehörigkeit; Einbürgerungswesen	<p>Der Petent setzt sich für die Einbürgerung von staatenlosen Personen ein. Er fordert die „Masseneinbürgerung“ von Staatenlosen, die sich rechtmäßig seit zwölf Jahren in der Bundesrepublik aufhalten und einen entsprechenden Antrag stellen. Zudem solle die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose zur automatischen Ausstellung eines deutschen Passes führen. Der Petent trägt vor, dass in Schleswig-Holstein 423 Staatenlose lebten. Für diese Personen sei es insbesondere schwer, eine Arbeit zu finden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.

Das Innenministerium legt ausführlich die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatenlosen dar. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen dazu verpflichtet sind, einreisende Staatenlose aufzunehmen und sie unter ihren Staatsschutz zu stellen sowie die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser sobald wie möglich zu erleichtern. Ein unbedingter Einbürgerungsanspruch ergibt sich daraus jedoch nicht. Vielmehr sind die Vorschriften des jeweils anzuwendenden Staatsangehörigkeitsgesetzes zu beachten.

Aus der Stellungnahme des Innenministeriums wird deutlich, dass nach den in der Bundesrepublik geltenden Regelungen im Staatsangehörigkeitsrecht Erleichterungen zur Einbürgerung von Staatenlosen gegenüber allen anderen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Staatsangehörigkeitsrecht beim Bund liegt. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist somit nicht gegeben, sondern diejenige des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss hat Kenntnis davon, dass sich der Petent mit seinem Anliegen bereits ebenfalls an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.

21 **L2122-18/594**
Nordrhein-Westfalen
Sport

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin möchte erreichen, dass es in jedem Sport- und Schwimmverein, Krankenhaus, Behindertenverein, in jeder Behinderteneinrichtung und Physio-Praxis mehr Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche gibt und diesen mehr Freizeitangebote in Gruppen zugänglich seien. Da sich in Wohnortnähe oft keine entsprechenden Angebote befänden, müssten Betroffene oft weite Anfahrtswege in Kauf nehmen. Wichtig für behinderte Kinder und Jugendliche seien nicht nur die Bewegung, sondern auch die durch den gemeinsamen Sport entstehenden sozialen Kontakte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.

Das Innenministerium führt aus, dass in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 ratifiziert worden und damit geltendes Recht in Deutschland sei. Menschen mit Behinderung könnten sich seitdem auf die in 50 Artikeln zusammengefassten Rechte berufen. Diese seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zum Teil direkt einklagbar, soweit sie nicht zusätzlich in Sondergesetzen wie dem Schulgesetz konkretisiert werden müssten. Leitlinie der Konvention sei die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als vollwertige Bürgerinnen und Bürger ihres jeweiligen Landes, denen alle Menschenrechte zustünden und die vor allem nicht benachteiligt werden dürften. Es entspreche dem aus der Konvention abzuleitenden Inklusionsgedanken, dass Sondersysteme für Menschen mit Behinderung vermieden werden. Die Forderung nach Regelangeboten für Menschen mit Behinderung richte sich an sämtliche Akteure der Zivilgesellschaft. Menschen mit Behinderungen sollten einen selbstverständlichen Zugang zu sämtlichen Angeboten haben, die auch nicht Behinderte nutzen. Die Umsetzung der Konvention sei daher eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts in ihrem Verantwortungsbereich.

Als Beispiel für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention führt das Innenministerium das Projekt des Landessportverbandes Schleswig-Holstein „Schule und Verein“ an. Ziel dieses Projektes sei es, Kinder und Jugendliche für mehr sportliche Betätigung zu begeistern und dabei auch die körperliche und geistige Entwicklung junger Menschen zu unterstützen. Sie würden inklusiv trainiert und gefördert. Im laufenden Schuljahr würden in Schleswig-Holstein rund 300 Sport- und Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Sportunterricht durchgeführt. Qualifizierte Trainerinnen und Trainer aus schleswig-holsteinischen Sportvereinen leiteten die „außerunterrichtlichen“ Sportstunden. Im Schuljahr 2012/2013 hätten sich 124 Sportvereine landesweit an den circa 300 Maßnahmen im Rahmen des Projekts beteiligt, für das rund 134.000 € zur Finanzierung zur Verfügung gestanden hätten. Seit Beginn des Projekts seien bereits 2.897 Maßnahmen durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition in anonymisierter Form an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis weiterzuleiten.

22 **L2122-18/598**
Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsicht

Der Petent wendet sich für die Bürgerinitiative Naturpark Aukrug an den Petitionsausschuss. Der frühere Bürgermeister der Gemeinde Meezen habe den Einwohnerinnen und Einwohnern telefonische Informationen der Landesplanung über die Aufnahme bestimmter Flächen als Windenergieflächen vorenthalten und damit die Möglichkeit eines rechtzeitigen Bürgerentscheids verhindert. Der Petent sieht darin einen Rechtsbruch.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums mit dem Anliegen des Petenten befasst.

Bezüglich der Ausweisung von Flächen in der Gemeinde Meezen als Windenergieflächen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne hat der Petitionsausschuss bereits in der Petition L2122-18/248 am 26. Februar 2013 einen Beschluss gefasst. Der Petitionsausschuss hält an seinem Votum vom 26. Februar 2013 fest. Die vom Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erhobenen Vorwürfe hinsichtlich einer etwaigen Informationspflicht des früheren Bürgermeisters der Gemeinde Meezen sowie eines verspätet terminierten Bürgerentscheids sind nach Auffassung des Innenministeriums nicht zutreffend. Nach Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts unter Beteiligung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde liegen dem Innenministerium keine Anhaltspunkte vor, die auf ein etwaiges dienstliches Fehlverhalten des früheren ehrenamtlichen Bürgermeisters hinweisen. Auch bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids ist eine Verzögerung des vorgeschriebenen Verfahrensablaufs nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Vorwurf des Petenten hinsichtlich eines bewusst verspätet terminierten Bürgerentscheids durch die Gemeindevertretung unbegründet ist. Im Anschluss an die Entscheidung des Landrats als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vom 23. August 2012 über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens hatte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10. September 2012 als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids den 11. November 2012 festgelegt. Dieser Verfahrensablauf entsprach vollständig der seinerzeit geltenden rechtlichen Vorgabe, nach der ein Bürgerentscheid unverzüglich nach der abschließenden Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über das eingelegte Bürgerbegehren unter entsprechender Beachtung bestimmter Regelungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts durchgeführt werden musste. Die Terminfestlegung unterschreitet selbst die erst später in Kraft getretene Drei-Monats-Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids.

Abschließend verweist der Petitionsausschuss auf die Erklärung der Staatskanzlei, nach der aus dem Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Bürgerentscheiden ableitbar ist. Sowohl von der Gemeinde beschlossene Stellungnahmen als auch diese ersetzende Bürgerentscheide sind für die Landesplanungsbehörde Abwägungsmaterial, nicht jedoch zwingend zu berücksichtigende Belange. Soweit der Petent auf das Telefonat zwischen der Landesplanung und dem früheren Bürgermeister Bezug nimmt, in dem zugesagt worden sein soll, im Falle eines ablehnenden Gemeindevotums die Fläche auf dem Meezener Gebiet wieder zu streichen, kann sich unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ebenfalls ein Rechtsanspruch nicht ergeben.

Aus den dargelegten Gründen ist nach Auffassung des Innenministeriums eine Verletzung des Rechts auf Bürgerbeteiligung nicht festzustellen. Darüber hinaus ist die vom Petenten gewünschte Berücksichtigung des Bürgerentscheids als ablehnendes Gemeindevotum aufgrund des bereits abgeschlossenen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung der Regionalpläne nicht möglich.

23 **L2122-18/603**
Kiel

Der Petent fordert den Landtag auf, in Schleswig-Holstein ein sogenanntes „Burka-Verbot“ zu erlassen und – falls dies

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kunst und Kultur; Religionsausübung	<p>landesrechtlich nicht möglich sein sollte – sich ebenfalls auf Bundesebene für ein Verbot der Vollverschleierung einzusetzen. Zur Begründung beruft sich der Petent insbesondere darauf, dass das häufig zwangsweise Tragen einer Vollverschleierung nicht Teil der grundgesetzlich verbürgten Religionsfreiheit sei. Es sei ausschließlich Ausdruck einer religiös motivierten Unterdrückung von Frauen.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich ist. Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz gewährleistet zudem die ungestörte Religionsausübung. Das Tragen besonderer Bekleidung, um die religiöse Überzeugung zu manifestieren, nimmt an diesem Schutz teil – jedenfalls dann, wenn die Kleidung aus individueller religiöser Überzeugung getragen wird. Eine gesetzliche Regelung, die das Tragen einer Ganzkörperverschleierung in der Öffentlichkeit allgemein verbietet und Verstöße sanktioniert, greift in die Religionsfreiheit ein. Letztere wird von Artikel 4 Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen wären ausschließlich über Grundrechte Dritter oder sonstige Güter mit Verfassungsrang statthaft. Solche Verfassungsgüter mit einschränkender Wirkung greifen in diesem Fall nicht durch.</p> <p>Die negative Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) gibt kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kulturellen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Sie gewährt weder das Recht, die Bekenntnisäußerungen anderer zu verhindern noch durch den Staat vor Konfrontationen mit religiösen Fakten geschützt zu werden. Das Grundgesetz ist eine freiheitliche Grund- und Rahmenordnung, die kollidierende Verfassungsgüter im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich bringen, nicht aber vor allgemeinen Ängsten oder lediglich als beunruhigend empfundenen Situationen bewahren will. Einen allgemeinen „religiösen Konfrontationsschutz“ gibt es nicht. Dem Grundgesetz liegt vielmehr der Leitgedanke einer wohlwollenden, positiven Neutralität des Staates zugrunde, der die Ausübung der Religionsfreiheit nicht in den rein privaten Lebensbereich zurückdrängt. Das Gebot zur religiösen Toleranz des Staates lässt eine einseitige Auflösung des Kollisionsverhältnisses zugunsten der negativen Religionsfreiheit nicht zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu beachten, dass sich ein Verbot der Ganzkörperverschleierung auch nicht mit dem Schutz der Würde der Muslimin (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) rechtfertigen lässt. Selbst wenn das Tragen einer Verschleierung im Einzelfall Ausdruck von Unterdrückung der Muslimin durch Ehegatte oder Familie sein sollte, kann der Staat diesen Fall jedoch nicht einfach unterstellen und als Regelfall zur Legitimation eines pauschalen Verbots machen. Dies wäre ein unverhältnismäßiger, weil wiederum nicht erforderlicher Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit aller derjenigen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2122-18/609 Segeberg Kommunalaufsicht; Verpachtung	<p>muslimischen Frauen, die aus freien Stücken und religiöser Überzeugung den integralen Schleier gewählt haben.</p> <p>Der Petent hat einen Krug gepachtet. Das übernommene Pachtobjekt habe sich in einem renovierungsbedürftigen Zustand befunden. Er habe den Hof im festen Glauben saniert und modernisiert, dass es einen gesetzwürdigen Pachtvertrag gebe. Der Pachtvertrag sei zwischen ihm und dem Bürgermeister per Handschlag im Beisein mehrerer Gemeindevertreter geschlossen worden. Nachdem der Bürgermeister der Gemeinde den Pachtvertrag zurückgezogen habe, da der Gemeinde Ungereimtheiten aus vorigen Pachtverträgen zu Unrecht zu Ohren gekommen seien, verlange die Gemeinde Schadensersatz für Mietverluste.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht für den Petenten einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent im Rahmen eines Pachtvertrages einer Gaststätte bei der Staatsanwaltschaft Kiel Anzeige gegen den Bürgermeister der Gemeinde erstattet hat und dass die Gemeinde einen Räumungsprozess gegen den Petenten führt.</p> <p>Dieses Handeln der Gemeinde fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anzeige des Petenten sowie dem Ergebnis des Räumungsprozesses vorzugreifen.</p>
25	L2122-18/623 Pinneberg Kommunalaufsicht; Wahlrecht	<p>Der Petent beanstandet die Wahlen zu den Ausschüssen in der Stadtvertretung (Ratsversammlung) der Stadt Schenefeld. Er macht geltend, dass bei der Wahl der Ausschüsse die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht beachtet worden sei, weil die CDU und die FDP-Fraktion einen gemeinsamen Wahlvorschlag unterbreitet hätten. Der Petent kritisiert weiter, dass nicht öffentlich bekannt gegeben oder erklärt worden sei, welches System für die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadt Schenefeld bei der konstituierenden Ratsversammlung zur Anwendung käme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass das für die FDP gewählte Mitglied der Ratsversammlung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L2121-18/627 Hamburg Ausländerangelegenheit; Duldung	<p>und die für die CDU gewählten Mitglieder der Ratsversammlung entsprechend § 32 a Gemeindeordnung erklärt haben, dass sie gemeinsam die Fraktion „CDU-Fraktion“ in der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld bilden. Das Recht auf Bildung einer Fraktion oder Beitritt zu einer solchen ist Ausfluss des freien Mandats. Die neu gebildete CDU-Fraktion hat als eine Fraktion ihre Wahlvorschläge im Rahmen der Ausschusswahlen unterbreitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass somit kein gemeinsamer Vorschlag zweier Fraktionen vorliegt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter bestimmten Bedingungen unzulässig wäre.</p> <p>Die Berechnung der Ausschussbesetzung richtet sich seit dem 1. Juni 2013 gemäß § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung nach dem Höchstzahlenverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Das Auszählverfahren gilt kraft Gesetzes. Der Ausschuss stellt fest, dass es somit keiner besonderen Bekanntmachung im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung bedurfte.</p> <p>Der Petent wendet sich für eine ghanaische Staatsangehörige an den Petitionsausschuss. Er fordert den Ausschuss auf, sich für eine Duldung der Petitionsbegünstigten einzusetzen. Sie sei schwer krank und benötige eine Meldebestätigung für die Krankenkasse. Das Verhalten der Behörde sei nicht nachvollziehbar. Der Petent äußert den Verdacht, dass rassistische Motive im Hintergrund stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der zuständigen Ausländerbehörde haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Petitionsbegünstigte Ende Februar 2013 nach Stammesrecht in Accra/Ghana die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen habe. Anfang Juli 2013 sei sie aus den Niederlanden in das Bundesgebiet eingereist und habe bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug (hilfsweise einen Antrag auf Erteilung einer Duldung) gestellt.</p> <p>Als ghanaische Staatsangehörige unterliege die Petitionsbegünstigte der Visumpflicht. Sie sei jedoch ohne Visum beziehungsweise ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein eingereist. Zudem habe sie lediglich eine Passkopie vorgelegt, da sie ihren Pass „verlegt“ habe. Gemäß § 14 Aufenthaltsgesetz sei eine Einreise eines Ausländers unerlaubt, wenn er den erforderlichen Pass sowie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitze. Da die Petitionsbegünstigte somit unerlaubt eingereist sei, sei sie nach § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.</p> <p>Das Innenministerium teilt darüber hinaus mit, dass für die gewünschte Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug mehrere zwingende Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Zunächst könne die nach Stammesrecht geschlossene Ehe mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>einem deutschen Staatsangehörigen nicht als rechtsgültige Ehe anerkannt werden. Ferner müsse der nachziehende Ehegatte, demnach die Petitionsbegünstigte, die allgemeinen Voraussetzungen für Aufenthalt und Einreise erfüllen. Dazu gehörten neben der Einreise mit dem erforderlichen Visum auch die Erfüllung der Passpflicht sowie der Umstand, dass keine Ausweisungsgründe vorliegen dürften. Die Petitionsbegünstigte erfülle auch diese Voraussetzungen nicht, da sie weder einen Pass noch ein Visum besitze. Zudem halte sie sich unerlaubt im Bundesgebiet auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die vom Petenten geforderte Duldung keinen Aufenthaltstitel darstellt. Das Innenministerium verdeutlicht, dass die Ausländerbehörde, sollte sie den Antrag der Petitionsbegünstigten ablehnen und die Petitionsbegünstigte zur Ausreise auffordern, eventuelle Duldungsgründe von Amts wegen zu prüfen hätte. Eine Duldung werde lediglich ausgesprochen, wenn die Abschiebung eines Ausländers oder einer Ausländerin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend unmöglich sei. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass, sofern die vom Petenten angesprochenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Petitionsbegünstigten eine Duldung rechtfertigen, diese von der Ausländerbehörde entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist nach Prüfung durch den Petitionsausschuss nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darüber hinaus die unangemessenen Vorwürfe des Petenten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ausdrücklich zurück.</p>
27	<p>L2122-18/633 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung</p>	<p>Die Petentin beschwert sich, dass ein Pferdestall und eine Reitanlage direkt angrenzend an ihr Grundstück gebaut werden sollen. Sie befürchtet aufkommende Lärm-, Geruchs- und Ungezieferbelästigung sowie ein vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Trecker und Zulieferer mit Pferdeanhängern auf der nur 2,70 m breiten Straße. Zusammen mit anderen Anwohnern habe sie seit drei Jahren regelmäßig gegen den Bebauungsplan Widerspruch eingelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es sich bei dem von der Petentin angesprochenen Beschluss zum Vorhaben- und Entschließungsplan Nr. 15 „Kanonenstraße“ vom 2. September 2013 des Amtes Geltinger Bucht nicht um einen Aufstellungsbeschluss handelt. Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist am 2. September 2013 einstimmig aufgehoben worden. Für den von der Petentin angesprochenen Bereich befindet sich die 27. Änderung des Flächennutzungsplans seit 7. Dezember 2009 im Verfahren. Die immissionschutzrechtliche Situation ist mehrfach im Rahmen der Beteiligungsschritte für dieses Verfahren angesprochen worden. Ein abschließender Beschluss für die 27. Flächennutzungsplanänderung ist bisher nicht erfolgt, sodass auch für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorbereitende Planungsebene des Flächennutzungsplans bisher kein Verstoß gegen Planungsgrundsätze erkennbar ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermag weder das Innenministerium noch der Petitionsausschuss ein abschließendes Votum auszusprechen, da die ordnungsgemäße Abwägung erst mit einem abschließenden Beschluss für die 27. Flächennutzungsplanänderung geprüft werden kann. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich bei Bedarf erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L143-17/1516**
Plön
Verkehrswesen;
Bauwesen, Immissionsschutz

Der Petent trägt vor, ein Nachbar betreibe seit 2006 eine Biogasanlage. Seit dieser Zeit habe sich der agrarindustrielle Verkehr im Ort und auf der Hofstelle stark intensiviert. Der Petent beklagt sich über erhöhte Staubemissionen, die von der Hofstelle ausgingen. Weder das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume noch die zuständige Kreisverwaltung hätten sich für die Beschwerden des Petenten zuständig gefühlt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente beraten und Stellungnahmen des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums eingeholt.

Das Wirtschaftsministerium hat die Petition aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht geprüft, nachdem die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde des Kreises die straßenverkehrsrechtliche Situation vor Ort angesehen und eine entsprechende Bewertung abgegeben hat. Bei dem betroffenen Weg handelt es sich um eine Straße mit Gemeingebrauch, also um eine öffentlich gewidmete Straße, die grundsätzlich allen Nutzern offen steht. Auch wenn der Petent persönlich eine andere Auffassung vertritt, ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine zwingende Anforderlichkeit für – neben den gesetzlich ohnehin bestehenden – straßenverkehrsrechtliche Einschränkungen der Benutzung erkennbar. Dieses gilt insbesondere für den Vorschlag des Petenten, den landwirtschaftlichen Verkehr an Sonn- und Feiertagen nachts uhrzeitlich zu verbieten oder zu beschränken. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung liegen nicht vor. Bezüglich der vom Petenten beklagten starken Verschmutzung der Straße haben die Gemeinde und das Amt als Träger der Straßenbaulast mitgeteilt, dass sie mit dem Anlagenbetreiber gesprochen haben. Seitdem ist nach dortiger Beobachtung eine Verbesserung der Situation eingetreten. Das Wirtschaftsministerium kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass nach dem derzeitigen Stand straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden beziehungsweise rechtlich nicht möglich sind. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden. Das Amt wird gleichwohl gebeten, die Verschmutzungssituation zu gegebener Zeit noch einmal zu überprüfen. Soweit der Petent über erhöhte Staubemissionen ausgehend von der Hofstelle berichtet, fällt die Biogasanlage als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Überwachungsbehörde für den Betrieb der Hofstelle ist, je nachdem diese gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben wird, das genannte Landesamt oder die zuständige Ordnungsbehörde.

Die Hofstelle wird als landwirtschaftlicher Betrieb geführt. Eine Überprüfung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vor Ort hat ergeben, dass keine Hinweise auf eine zusätzliche gewerbliche Tätigkeit vorlie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/183 Pinneberg Abfallwirtschaft; Altpapiersammlung auf Helgoland	<p>gen. Die Überwachungsbehörde für den Betrieb der Hofstelle ist somit der Amtsvorsteher des zuständigen Amtes als örtliche Ordnungsbehörde. Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass mögliche Maßnahmen, wie die Forderung nach einer Lärmschutzwand oder eines geeigneten Staubschutzes, in der Zuständigkeit des Amtes liegen. Der Ausschuss bittet das Umweltministerium, ihn zu gegebener Zeit zu unterrichten, ob das Amt entsprechende Maßnahmen getroffen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nach einem Ortstermin den Betreiber der Biogasanlage gebeten hat, neue gutachterlich berechnete Schalldämpfer im Maschinenhaus der Biogasanlage einzubauen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 12. Dezember 2011 angezeigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten der Petition darüber hinaus nicht abhelfen.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Landkreises Pinneberg eine Weisung dahingehend zu erteilen, dass die Altpapiersammlung im Kreisgebiet gleichbehandelt werde. Für den Petenten sei ein zwingender Grund, im Gemeindegebiet Helgoland den Bürger Papier und Pappe getrennt sortieren zu lassen, nicht ersichtlich. Sogenannte „blaue“ Tonnen gäbe es nicht. Der Petent beklagt, dass die Trennung mühselig sei, Abgrenzungsprobleme aufwerfe und von den im Haus wohnenden Feriengästen oft nicht befolgt oder verstanden werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend mehrmals aufgrund von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Nach Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Nach Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein obliegt dem Land eine Rechtsaufsicht, die vom Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 3 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmt worden. Sie haben die Aufgabe, die öffentliche Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen. Die Rechtsaufsicht des Innenministeriums ist auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Satzungsrechts beschränkt. Fachaufsichtliche Weisungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Durchführung der Abfallentsorgung bestehen nicht.</p> <p>Das Umweltministerium hat dargelegt, dass die Sonderregelung in § 10 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/281 Steinburg Tierschutz; Beschlagnahme	<p>Haushalten grundsätzlich abfallpolitisch und ökologisch sinnvoll sei, da der Transport von Abfällen von der Insel Helgoland im Vergleich zum restlichen Kreisgebiet des Kreises Pinneberg logistisch aufwendig sei. Dies bedeute aber nicht, dass damit jede unterschiedliche Handhabung mit Abfällen auf der Insel Helgoland zu rechtfertigen sei. Abweichungen zum restlichen Kreisgebiet seien immer dann sinnvoll, wenn sie inselspezifisch erforderlich seien.</p> <p>Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat das Umweltministerium berichtet, die getrennte Erfassung von Papier und Karton auf der Insel Helgoland diene dem Zweck, die Qualität des gesammelten Materials zu erhöhen. Sie hat somit keinen besonderen Bezug zu der Insellage Helgolands.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag – wie das Umweltministerium auch – keine Gründe zu erkennen, warum auf der Insel Helgoland Papier und Pappe getrennt gesammelt werden müssen, im restlichen Kreisgebiet hingegen nicht. Der Ausschuss empfiehlt, die Bürger des Kreises Pinneberg hinsichtlich der Abfalltrennung gleich zu behandeln, soweit keine Gründe für eine Differenzierung vorliegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Umweltministerium, ihn über den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit zu unterrichten.</p>
4	L2122-18/425 Kiel Energiewirtschaft; Erdöl-Förderzins	<p>Die Petitionen des Petenten sind mit Beschluss vom 13. März 2013 abgeschlossen worden. Der Petent hatte sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und die Beschlagnahmung und Tötung der Rinder seines Hofes gewandt. Der gesamte Vorgang im Zusammenhang mit der Rinderhaltung des Petenten befindet sich noch in einem schwebenden Strafverfahren. Der Petent hat sich seit September 2013 in mehreren Schreiben erneut an den Petitionsausschuss gewandt. Wesentliche neue Gesichtspunkte trägt der Petent nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreiben des Petenten zur Kenntnis genommen, die herabsetzende Bemerkungen zu Mitgliedern des Petitionsausschusses und Behördenmitarbeitern enthalten. Der Ausschuss weist derartige Beschimpfungen entschieden zurück. Er wird Schreiben des Petenten mit derartigen Äußerungen nicht mehr beantworten.</p> <p>Soweit der Petent eine Beschwerde über den Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch führt, ist diese zu unkonkret, um sie an den Petitionsausschuss zu überweisen. Im Übrigen sind die Petitionsverfahren mit Beschluss vom 13. März 2013 endgültig abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beklagt, dass trotz relativ hohem Erdölpreis der Förderzins auf Erdöl nicht spürbar angehoben werde. Er habe bisher 18 % betragen und könne laut Bundesbergrecht auf maximal 40 % angehoben werden. Alles andere entspreche einer unangebrachten indirekten Subvention, welche das Land geschätzte 190 bis 230 Millionen Euro pro Jahr koste. Der Petent bezieht sich bei seiner Forderung auf die Aussagen im Koalitionsvertrag.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Umweltministeriums beraten.

Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass mit Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 die Förderabgabe auf Erdöl ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 21 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge beträgt. Dies ist eine Erhöhung von 3 Prozentpunkten gegenüber der in der Vorperiode gültigen Förderabgabe.

Das Bundesberggesetz lässt grundsätzlich eine weitere Erhöhung der Förderabgabe durch die Landesregierungen zu. In der Petition wird als Grund für die Anhebung der Förderabgabe allein auf die dann höheren Einnahmen für den Landeshaushalt abgestellt. Daraus folgt, dass die Erdölförderung in Schleswig-Holstein auch weiterhin betrieben werden soll. Deshalb darf der Förderzinssatz das Unternehmen nicht an der Weiterführung des Förderbetriebes hindern. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent in seinen Ausführungen beispielsweise nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Erdölförderung in Deutschland für ein oder mehrere Unternehmen betrachte, sondern allein die Förderkosten.

Um den Förderzins auf die vom Gesetzgeber maximal zulässige Abgabenhöhe und vom Petenten vorgesehene Spitzenabgabe von 40 % zu erhöhen, müsste eine der Belastung des Unternehmens gerechtfertigte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder sonstige schützenswerte volkswirtschaftliche Belange vorliegen, die eine derartige Anhebung begründen und gleichzeitig die Erdölförderung entgegen dem Gesetzeszweck nicht dauerhaft verhindern. Eine derartige Störung oder die zuvor genannten Belange sind aktuell nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

- 5 **L2122-18/508**
Brandenburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Landesjagdgesetz

Die Petentin begehrt in ihrer offensichtlich an alle Bundesländer gerichteten Petition eine Änderung des Landesjagdgesetzes. Dieses sehe in § 21 Abs. 1 Ziffer 2 vor, dass der Jagdausübungsberechtigte wildernde Hunde töten darf. Aufgrund der fehlenden Meldepflicht für solche Fälle gebe es keine Statistik hinsichtlich der Zahl der getöteten Hunde. Sie könnten nicht identifiziert und ihr Abschuss ihrem Halter nicht gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Petentin eine Melde- und Registrierungspflicht für getötete und tot aufgefundene Hunde im Landesjagdgesetz erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/576 Bayern Naturschutz; Wasserkraftanlagen	<p>geber in Schleswig-Holstein bereits im Jahr 1999 hinsichtlich des Abschusses wildernder Hunde eine Regelung getroffen habe, die zu den restriktivsten aller Bundesländer zähle. Hunde dürften von zum Jagdschutz berechtigten Personen nur dann getötet werden, wenn sie sich außerhalb der Einwirkung der sie führenden Personen befänden und sichtbar Wild verfolgten oder rissen. Gemäß § 17 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes bestehe bereits eine Registrierpflicht für erlegte Hunde. Diese seien in die jährlich von allen Jagdrevieren zu erstellenden Wildnachweisungen einzutragen, die von den unteren Jagdbehörden zusammengestellt und an die oberste Jagdbehörde weitergeleitet würden. Eine Veröffentlichung des Gesamtergebnisses erfolge im Jahresbericht Jagd und Artenschutz.</p> <p>Die von der Petentin angeregte Meldepflicht gegenüber den Eigentümern der Hunde scheitere in der Regel daran, dass die erlegten Hunde weder ein Halsband mit Hundemarke trügen noch Chips oder Tätowierungsnummern aufwiesen. Sofern eine Halterfeststellung des Hundes im Einzelfall möglich sei, könnten sich gegen den Halter Schadenersatzansprüche wegen des möglicherweise getöteten Wildes richten. Auch könne er zur Beseitigung des Tierkadavers herangezogen werden. Der Ausschuss merkt an, dass sich derzeit der Entwurf eines Hundegesetzes in parlamentarischer Beratung befindet, der eine Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung von Hunden vorsieht.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass Hundebesitzer zu Nachforschungen über den Verbleib ihres Tieres Einsicht in die bei den unteren Jagdbehörden vorhandenen, revierweise gegliederten Wildnachweisungen nehmen könnten.</p> <p>Der Petent hat eine „Öffentliche Petition“ an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet: Er fordert, sowohl den Bau sowie die Reaktivierung kleiner Wasserkraftanlagen in Fließgewässern als auch den Bau neuer Wehranlagen zu verbieten, alte nicht genutzte Wasserrechte zum Betrieb von Wasserkraftanlagen im Wasserbuch zu löschen oder aufzulassen, alle bestehenden Wasserkraftanlagen durch Gesetz aus Gründen des Artenschutzes kurzfristig mit funktionierenden Fischauflauf- und Abstieghilfen zu versehen sowie alle Wasserkraftanlagen aus Tierschutzgründen sofort mit nachweislich funktionierenden Schutzeinrichtungen gegen Eindringen von Wassertiefen in die Turbinen auszustatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Umweltministeriums beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass Schleswig-Holstein aufgrund zu geringer Abflussmengen und fehlender steiler Geländesprünge über ein geringes Potential für die wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft verfügt. Es sind in Schleswig-Holstein lediglich 20 Wasserkraftwerke mit mehr als 30 KW Leistung in Betrieb.</p> <p>Das Problem der Schädigung von Fischen ist im Grundsatz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/581 Mecklenburg-Vorpommern Fischerei; Fischereischein	<p>allerdings auch in Schleswig-Holstein bei einigen alten Anlagen zutreffend. So können kleinere Fische noch durch die seinerzeit zu groß dimensionierten Rechenspalten hindurch gelangen und bei der Turbinenpassage verletzt oder sogar getötet werden. Die der Fischabwanderung dienenden Bypässe fehlen teilweise oder sind für abwandernde Fische kaum auffindbar platziert. Die zuständigen Wasserbehörden auf Landkreisebene überprüfen daher zurzeit in Schleswig-Holstein mit Fischexperten des Landes die Eignung des vorhandenen Fischschutzes an den noch betriebenen Wasserkraftanlagen. Dabei wird kontrolliert, ob sie den Vorgaben der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ entsprechen und damit den Stand der Technik beschreiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt an dieser Stelle hervor, dass an den meisten Wasserkraftwerksstandorten Schleswig-Holsteins mittlerweile Fischaufstiegsanlagen errichtet worden sind. Ob diese an allen Standorten die erforderliche Durchgängigkeit herstellen können, wird im Zuge des Monitorings zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ermittelt. Schleswig-Holstein befindet sich damit auf dem Weg, die wesentlichen Ziele des Petenten, den Fischschutz an Wasserkraftanlagen zu erfüllen. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Innenministerium überein, dass durch die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben und aufgrund des geringen wirtschaftlichen Potentials der Wasserkraftnutzung in Schleswig-Holstein weitere Maßnahmen, Verbote oder gesetzliche Regelungen in Schleswig-Holstein nicht erforderlich sind.</p> <p>Der Petent hat 1970 eine Angelerlaubnis in Schleswig-Holstein erworben. 1983 habe er den Fischereischein auf Lebenszeit wegen langjähriger Ausübung ohne die übliche Prüfung zugesprochen bekommen. Ende 2011 habe er seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein aufgegeben. Sein in Schleswig-Holstein gültiger Fischereischein sei ihm „auf dem Postwege“ abhanden gekommen. Die Ausstellung eines neuen Ausweises sei von der Norderstedter Verwaltung abgelehnt worden, da dieses nur für Personen mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kann er kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass nach dortiger Rechtsauffassung das Ordnungsamt Norderstedt korrekt gehandelt hat. Danach kann eine Behörde in Schleswig-Holstein nur Personen mit alleiniger oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein einen Fischereischein erteilen. Da dem Petenten sein Fischereischein abhanden gekommen ist, gelten diese Voraussetzungen auch für eine Ersatzausstellung eines Fischereischeins. Die Ausstellung ist in Schleswig-Holstein nicht möglich, da der Petent in Meck-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-18/591 Steinburg Ordnungsangelegenheiten; Lebensmittelüberwachung	<p>lenburg-Vorpommern seinen Wohnsitz inne hat. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Umweltministerium bereits an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei von Mecklenburg-Vorpommern herangetreten ist und ohne Erfolg eine Kulanzentscheidung im Interesse des Bürgers angeregt hat.</p> <p>Der Petent ist Betreiber einer Bäckerei. Am 14. Juni 2012 hat dort eine Plankontrolle durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stattgefunden. Der Petent beschwert sich über das anschließende Vorgehen der Behörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen oder für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das EU-Recht dem Lebensmittelunternehmer die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zuweise. Der Unternehmer habe für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen. Hierzu zähle auch, dass er Eigenkontrollen durchführen müsse. Ob der Unternehmer dieser Verantwortung nachkomme, überprüfe die amtliche Lebensmittelüberwachung im Interesse der Unternehmen und der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch amtliche Kontrollen erfolge regelmäßig, in angemessener Häufigkeit und risikoorientiert. Dies sei eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass das hohe Schutzniveau bei der Lebensmittelherstellung gehalten werde und nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinburg in den letzten Jahren bei Kontrollen im Betrieb des Petenten wiederholt Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie bauliche und hygienische Mängel in der Betriebsstätte und bei den Arbeitsmaterialien festgestellt haben, die auch bei Nachkontrollen nicht beseitigt waren. Neben Hygienemängeln wurden wiederholt nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel vorgefunden.</p> <p>Das Ministerium betont, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten und festgestellte Mängel schnell und gründlich zu beseitigen. Darüber hinaus habe er eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber. Der Petent sei diesen Anordnungen mehrfach nicht nachgekommen, sodass die amtliche Lebensmittelüberwachung eine gebührenpflichtige Ordnungsverfügung erlassen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass der Petent aufgefordert ist, die genannten Mängel zeitnah abzustellen, um die drohende Schließung seines Betriebes zu verhindern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-17/1709**
Pinneberg
Steuerwesen;
Steuerfahndung

Die Petenten betreiben ein Restaurant. Sie wenden sich gegen die Vorgehensweise einzelner Finanzbeamter im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie einer Steuerfahndungsprüfung. Darüber hinaus beanstanden sie die Art und Weise einer Durchsuchung sowie der Durchführung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen in ihrem Geschäftsbetrieb. Nach Ansicht der Petenten ist die Vorgehensweise der Finanzverwaltung unverhältnismäßig und rechtswidrig und bedrohe ihre Existenz. Ergänzend wird eine Unterbrechung der Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Ende der noch anhängigen Rechtsbehelfsverfahren und eine weitere Reduzierung der Steuerschuld begehrt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zu seiner Beratung hat der Ausschuss vier Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss den Verlauf der Ermittlungen sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Steuerstrafverfahren nicht beanstanden. Ebenso haben sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten des Fahndungsprüfers sowie des Betriebsprüfers gegenüber den Petenten nicht ergeben. Verstöße gegen das Steuergeheimnis, die Verschwiegenheitspflicht sowie das Aussageverweigerungsrecht haben sich im Petitionsverfahren nicht bestätigt.

Soweit die Petenten das Vorgehen des Fahndungsprüfers und des Betriebsprüfers als persönlichen Rachefeldzug gegen sich werten, schließt der Petitionsausschuss nach Auswertung der Stellungnahmen eine voreingenommene Sachbearbeitung beziehungsweise eine Schädigungsabsicht der Beamten aus.

Den Vorwurf der Petenten, es seien keine Gespräche erfolgt und Informationen vorenthalten worden, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Zumindest am 9. November 2011 wurde den Petenten gegenüber in einem Gespräch der Tatvorwurf konkretisiert, das Ergebnis einer ersten Auswertung der Beweismittel erläutert sowie die Schätzungsmethode vorgestellt und ein weiterer Besprechungstermin vereinbart. Ferner wurden dem steuerlichen Berater der Petenten mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 die steuerlichen Auswertungen nebst maßgeblichen Beweismitteln übersandt. Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist ferner zu entnehmen, dass der Rechtsbeistand der Petenten einen für den 18. Januar 2012 vorgesehenen Gesprächstermin abgesagt hat und eine Besprechung am 15. Mai 2012 erfolgt ist. Zudem hat am 28. November 2012 ein weiteres Gespräch stattgefunden.

Das Finanzministerium legt dar, dass den Petenten und ihren Rechtsbeiständen im Rahmen der Besprechung am 15. Mai 2012 der in einem Zwischenbericht dargelegte Schätzungsrahmen detailliert erläutert worden sei. Das steuerliche Mehrergebnis sei mit einer Geldmittelverwendung begründet worden, die der Fahndungsprüfer anhand ermittelter Bareinzah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-18/211 Pinneberg Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>lungen unbekannter Herkunft auf das Konto des Petenten belegt habe. Es sei vereinbart worden, den Petenten diese Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Im weiteren Gesprächsverlauf sei das vorläufige Ermittlungsergebnis aus Kundenbefragungen vorgestellt worden. Danach sei zu vermuten gewesen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von durchgeführten Veranstaltungen nicht versteuert worden sei. Den Petenten sei vorgehalten worden, dass Stornierungen im Kassensystem vorgenommen und offenbar tatsächlich generierte Umsätze im Kassensystem nicht erfasst worden seien. Die im Nachgang vom Rechtsbeistand der Petenten der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen sind in die Auswertung der Betriebsprüfung eingeflossen.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die steuerlichen Mehrergebnisse auf eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende sachgerechte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gestützt worden seien. Das Ministerium weist den von den Petenten erhobenen Vorwurf unverhältnismäßigen Vorgehens im Rahmen der Steuerfestsetzung zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich durch den endgültigen Prüfbericht Minderungen der Besteuerungsgrundlage gegenüber dem Zwischenbericht ergeben haben. Hinsichtlich der geänderten Einkommensteuerbescheide für 2004 bis 2009 vom 8. April 2013 wurden die Einsprüche aufrecht erhalten. Die Bearbeitung der gegen die Steuerfestsetzung eingelegten Einsprüche erfolgt durch die Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter Pinneberg und Itzehoe. Soweit sich die Petenten mit ihrer Petition gegen Vollstreckungsmaßnahmen und die Vorgehensweise eines Vollziehungsbeamten wenden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Vorwürfe im Petitionsverfahren nicht bestätigt haben. Das Finanzministerium hat die Maßnahmen nachvollziehbar sachlich und rechtlich begründet. Rechtlich zulässige Rechtfertigungsgründe für die Aussetzung der Vollstreckungsverfahren haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Da auch die formalen Voraussetzungen für die Unterbrechung der Vollstreckungsmaßnahmen, nämlich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, nicht gegeben sind, kann sich der Petitionsausschuss auch nicht für die Unterbrechung der Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Ende der Rechtsbehelfsverfahren aussprechen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Prüfung der einzelnen Vorwürfe und der parlamentarischen Beratungen vermag der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petenten abzugeben. Sofern es zu abschlägigen Entscheidungen in den anhängigen Rechtsbehelfsverfahren kommen sollte, steht den Petenten der Rechtsweg offen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht von einer Weiterleitung der im Petitionsverfahren ergangenen Stellungnahmen des Finanzministeriums an den Steuerberater der Petenten ab.</p> <p>Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Besteuerung seiner Einkünfte, die er einerseits von einem ausländischen Arbeitgeber und andererseits von einer deutschen Arbeitsgemeinschaft erhalten hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie zweier dazu eingeholter Stellungnahmen des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er hat sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht für die Belange des Petenten einsetzen können.

Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass das Finanzamt Pinneberg den Petenten zutreffend als unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigt angesehen hat. Das Petitionsverfahren hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Maßgeblich für die Entscheidung des Finanzamtes ist die Zuordnung des Wohnsitzes des Petenten. Für den Steuerfall wird zugrunde gelegt, dass der Petent seinen Wohnsitz in Deutschland inne hatte (Familienwohnsitz am Wohnort der Ehefrau). Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass der Umstand, dass die Ehefrau des Petenten diesen nicht ins Ausland begleiten konnte, für die steuerrechtliche Beurteilung irrelevant sei. Für die steuerrechtliche Beurteilung der Frage, ob sich in dem betreffenden Zeitraum sein Wohnsitz in Deutschland befand, seien weder die erfolgte Abmeldung noch die Einstufung der Ehefrau des Petenten in die Steuerklasse I ab 2010 von Bedeutung. Es sei auch unbeachtlich, dass der Wohnsitz der Ehefrau nur deshalb in Deutschland verblieben sei, weil sie kein Visum erhalten habe und den Petenten allein aus diesem Grunde nicht hat begleiten können. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass im Rahmen des Welteinkommensprinzips des Einkommensteuergesetzes bei einer unbeschränkten Steuerpflicht zunächst alle Einkünfte des Steuerpflichtigen im Inland der Besteuerung zu unterwerfen seien. Bestehe mit dem anderen Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so könnten danach bestimmte Einkünfte von der inländischen Besteuerung ausgenommen werden. Da im vorliegenden Fall mit dem betroffenen Land kein Doppelbesteuerungsabkommen bestehe, folge daraus, dass das deutsche Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, die der Petent im Ausland erzielt habe, nicht eingeschränkt werde. Eine Doppelbesteuerung sei nicht erfolgt, da dort keine Steuern entrichtet worden seien.

Das Finanzministerium legt dar, dass es sich bei den Zuschüssen, die der Petent erhalten habe, ebenfalls um steuerpflichtige Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit gehandelt habe, weil diese Zahlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ausland stünden. Ausweislich des Vertrags, den der Petent abgeschlossen habe, sei die Zahlung des Zuschusses daran geknüpft, dass der Petent auf der Grundlage des Arbeitsvertrages die Tätigkeit als Berater wahrgenommen habe.

Das Finanzministerium hat dem Vorbringen des Petenten, dass es sich bei der Vereinbarung um ein Scheinarbeitsverhältnis handele, nicht folgen können. Ausweislich des vom Petenten abgeschlossenen Arbeitsvertrages mit dem ausländischen Arbeitgeber schulde der Petent seine Arbeitskraft diesem, der damit als steuerrechtlicher Arbeitgeber des Petenten anzusehen sei.

Soweit sich der Petent auf den sogenannten Auslandstätig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/239 Neumünster Besoldung, Versorgung; Begrenzung der Beamtenversor- gung	<p>keitserlass bezieht und steuerbefreite Berufungsfälle anführt, haben die Prüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass eine Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses nicht in Betracht kommt, da der Petent keinen inländischen Arbeitgeber hatte.</p> <p>Nach ausgiebiger Prüfung und Abwägung kann das Finanzministerium die Vorgehensweise des Finanzamtes Pinneberg nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent und seine Ehefrau die Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide für 2009, 2010 und 2011 zurückgenommen und ausdrücklich anerkannt haben.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine Begrenzung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten mit der Begründung ein, dass dieser Personenkreis übertensorgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Auswertung der Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss von einer Empfehlung zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SH BeamtVG) Abstand.</p> <p>Das Grundgesetz benennt in Artikel 33 Abs. 5 die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ als Leitvorgabe für das öffentliche Dienstrecht. Zu diesen Grundsätzen zählt das Alimentationsprinzip. Dieses beinhaltet den Anspruch auf eine dem übertragenen Amt angemessene Alimentation zur Gewährleistung eines entsprechenden Lebensstandards der Beamtin oder des Beamten und der Familie. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Besoldung (Aktivphase) als auch für die Beamtenversorgung in der Ruhestandsphase.</p> <p>Das Alimentationsprinzip ist Grundlage für die Gestaltung des Versorgungsrechts, welches seit dem 1. September 2006 in der Verantwortung der Länder liegt. Das Finanzministerium legt dar, dass das Versorgungsniveau der Beamtinnen und Beamten bereits seit Beginn der neunziger Jahre unter Beachtung des Alimentationsprinzips fortlaufend abgesenkt worden ist. Diese Maßnahmen sind durch zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts begleitet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt auf die verfassungsrechtliche Hürde im Zusammenhang mit Kürzungsmaßnahmen hingewiesen. Der Gesetzgeber wurde an diversen Stellen zur Korrektur aufgefordert.</p> <p>Trotz der engen verfassungsrechtlichen Vorgaben wurde das Versorgungsniveau in den letzten Jahrzehnten deutlich abgesenkt. Es erfolgte eine Erhöhung der für die Erreichung des maximalen Ruhegehaltssatzes erforderlichen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Linearisierung der Ruhegehaltsskala (Steigerungssatz 1,875 % p.a.) (Beamtenversorgungsänderungsgesetz ab 01.01.1992), eine Absenkung des maximalen Ruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % und jährlicher Steigerungssatz von 1,875 % auf 1,79375 % (Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sorgungsänderungsgesetz 2001), Absenkung des Witwen- und Witwergeldes von 60 % auf 55 % (Versorgungsänderungsgesetz 2001) sowie eine schrittweise Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus durch verminderte Bezügeanpassungen (0,2 % je Anpassung) im Zusammenhang mit der Versorgungsrücklage bis 2018 (Dienstrechtsreformgesetz 1997 und Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18.05.1999). Weiterhin wurde die Sonderzahlung zunächst gekürzt (auf ca. 60 bis 70 v.H.) (Landesgesetz vom 12.11.2003) und ab 2007 (wie für aktive Beamte) (Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14.12.2006) gekürzt beziehungsweise gestrichen. Auch wurde die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht (Erhöhung des Versorgungsabschlages bei vorzeitigem Ruhestandseintritt von maximal 10,8 % auf 14,4 %) (Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009).</p> <p>Mit Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 wurde dann eine schrittweise Erhöhung der besonderen Altersgrenzen für Schwerbehinderte und Vollzugsdienste von 60 auf 62 Jahre sowie der Altersgrenze für den abschlagsfreien Ruhestand für Schwerbehinderte von 63 auf 65 Jahre eine Absenkung der maximalen ruhegehaltstfähigen Hochschulzeiten von 3 Jahre auf 855 Tage und die Streichung der einmaligen Ausgleichszahlung für Vollzugsdienste vollzogen.</p> <p>Darüber hinaus wurde mit der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2005 ein pauschalierter Selbstbehalt bei der Beihilfe eingeführt.</p> <p>Angesichts dieser Kürzungen und vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation ist eine Überversorgung von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein nicht gegeben.</p>
4	<p>L2120-18/251 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2010 durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die im Nachgang zur Petition L2120-18/164 eingereichte Petition auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent eine geänderte Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 2010 beim Finanzamt Eckernförde-Schleswig eingereicht hat und seine in der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2010 erklärten Angaben bis auf die geltend gemachten Abschreibungen vom Finanzamt Eckernförde-Schleswig unverändert übernommen wurden.</p> <p>Unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 28. Mai 2013 schließt der Petitionsausschuss die Beratung auch dieser Petition ab.</p>
5	<p>L2120-18/262 Lübeck</p>	<p>Der Petent führt aus, das Land Schleswig-Holstein erziele durch gewährte Rabatte nach dem Arzneimittelmarkt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Beihilfewesen; Selbstbehalt/Rabattierung	<p>Neuordnungsgesetz (AMNOG) Einnahmen aus von Beihilfeberechtigten zur Erstattung eingereichten Rezepten für Arzneimittel. Er problematisiert, dass Beihilfeberechtigte unter Umständen aufgrund der Selbstbehaltsregelung keine Kostenerstattung für dieselben Medikamente erhielten und ist der Auffassung, dass die erzielten Rabatte den Beihilfeberechtigten zugute kommen sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Regelungsbedarf im Sinne der Petition.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen und kann seine Auffassung nachvollziehen. Gleichwohl kann eine Gewährung von Rabatten an die rezepteinreichenden Beihilfeberechtigten nicht erfolgen.</p> <p>In § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel ist geregelt, dass die pharmazeutischen Unternehmer „den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschlüsse entsprechend § 130a Abs. 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ (SGB V – Krankenversicherung) zu gewähren haben.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass es in Schleswig-Holstein (wie auch im übrigen Bundesgebiet) keine Vorschrift gebe, die eine indirekte Auszahlung beziehungsweise Berücksichtigung von Rabatten an Beihilfeberechtigte zulasse.</p> <p>Dem Begehren des Petenten kann daher nicht entsprochen werden. Soweit Beihilfeberechtigte im laufenden Jahr Aufwendungen haben, die unter dem Selbstbehalt liegen, reichen diese nach den allgemeinen Lebenserfahrungen hierzu keine Beihilfeanträge ein. Das Argument des Petenten, das Land ziehe Rabatte aus eingereichten Rezepten unter der Selbstbehaltsgrenze, greift daher nicht. Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zwischen Rabattierung und Selbstbehalt kein innerer Zusammenhang besteht.</p> <p>Die Rabattregelung für private Krankenversicherungen und Beihilfeträger folgt denselben Regelungen, wie sie für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) in § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen worden sind. Auch gesetzlich Krankenversicherte erhalten keine Arzneimittelrabatte; diese werden ausschließlich den Krankenkassen gewährt.</p>	
6	L2120-18/332 Kiel Besoldung, Versorgung; Sonderschullehrer	<p>Ziel der Petition ist die Änderung der Berechnungsgrundlage der Besoldung der Leitungsfunktionen in Förderzentren durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Mit der Petition wird gefordert, die Besoldung der Leitungsfunktionen in Förderzentren zeitnah angemessen zu regeln, vor allem von der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu entkoppeln und eine gerechte Besoldungsstruktur zu entwickeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Die Petition wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.

Der Petitionsausschuss hat die Stellungnahmen der Ministerien zur Kenntnis genommen. Das Bildungsministerium hat ausgeführt, dass sich die Berechnungsgrundlage der Besoldung der Leitungsfunktionen in Förderzentren derzeit – wie in allen anderen Schularten – an der Zahl der Schülerinnen und Schüler orientiere. Tatsächlich berücksichtigt würden die an Förderzentren vorhandenen Schülerinnen und Schüler in vollem Umfang, während die integrativ an anderen Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler zur Hälfte angerechnet würden. Die derzeitige Einstufung der Leitungsfunktionen in der Sonderschullaufbahn umfasse die Besoldungsämter A 14, A 14Z und A 15.

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass die hälftige Anrechnung der integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler, die an anderen Schulen integrativ beschult würden, seit langem bestehe und nicht erst im Zuge der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahre 2008 eingeführt worden sei. Diese Schülerinnen und Schüler würden darüber hinaus auch bei der Berechnungsgrundlage der Leitungsfunktionen der Schulen, denen sie tatsächlich angehörten, in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss erkennt die Leistungen der im Bereich der Inklusion, der Förderzentren im Land sowie im Bereich der Sonderpädagogik tätigen Lehrkräfte sowie die der Schulleiterinnen und Schulleiter ausdrücklich an. Er schließt sich der Auffassung des Petenten an, dass sich die Situation von Förderzentren und ihre inklusive Arbeit gewandelt hat.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen besteht weiterer Prüfungs- und Klärungsbedarf. Für eine konkrete Gesetzesänderung kann sich der Petitionsausschuss daher nicht aussprechen.

Die Landesregierung wird gebeten, den mit der Petition vorgetragene Anliegen und Argumenten weiter nachzugehen und insbesondere zu prüfen, ob, auf welche Weise und in welchem Umfang die Verringerung der Schülerzahl an Förderzentren zu anderen besoldungsrechtlichen Regelungen im Landesbesoldungsgesetz führen muss.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass neben einer Gewichtung des tatsächlichen Aufgabenprofils dabei auch die systemgerechte Einordnung in das Gesamtgefüge der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer vor dem Hintergrund der veränderten Schullandschaft und der Neuordnung der Ausbildung (Master-/Bachelorstudiengänge) wie auch die haushaltsrechtlichen Auswirkungen von Bedeutung sind.

Der im Petitionsverfahren eingebundene Bildungsausschuss wird sich darüber hinaus mit dem Thema im ersten Halbjahr 2014 auseinandersetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-18/350 Kiel Beihilfewesen; Selbstbehalt	<p>Die Petentin führt aus, sie sei Ruhestandsbeamtin und habe bei der Beihilfe einen Selbstbehalt von 240 € zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen die Praxisgebühr wieder abgeschafft hätten, bittet sie die Landesregierung, den Selbstbehalt in der Beihilfe zu überdenken. Der Selbstbehalt sei für Pensionäre mit einer geringen Pension eine große Last.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis wird der Petition teilweise abgeholfen.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Festlegung und die Höhe der Selbstbehalte in § 16 Beihilfeverordnung abschließend geregelt werden. Sie betragen zwischen 50 € und 600 € und seien in diesem Rahmen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt worden. Der maximale Selbstbehalt betrage ein Prozent des jeweiligen Grundgehalts, bei Versorgungsempfängern des jährlichen Ruhegehalts.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die von der Petentin erwähnte Praxisgebühr bei der Festlegung der Selbstbehalte keine Rolle gespielt habe und somit nicht in diese eingeflossen sei. Entscheidend für die Höhe des Selbstbehalts sei das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Az. 2 C 24/02), wonach Selbstbehalte, die weniger als ein Prozent der Jahresbezüge betragen, die amtsangemessene Alimentation nicht verletzen. Die Abschaffung der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung gebe daher keinen Anlass, die Selbstbehalte in der Beihilfe zu mindern.</p> <p>Losgelöst davon hat der Schleswig-Holsteinische Landtag im Zuge der Besoldungsanpassung beschlossen, den Selbstbehalt in der Beihilfe pauschal ab 1. Januar 2014 um 40 € zu reduzieren. Dem Anliegen der Petentin ist damit zumindest teilweise Rechnung getragen worden.</p>
8	L2120-18/411 Flensburg Beihilfewesen; Bearbeitungsdauer, Widerspruch	<p>Der Petent wendet sich bezüglich eines anhängigen Widerspruchsverfahrens in einer Beihilfeangelegenheit an den Petitionsausschuss. Aufgrund der langen Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge sowie des Widerspruches habe er durch die erforderliche Vorfinanzierung Einbußen erlitten. Die Anerkennungspraxis des Finanzverwaltungsamtes sei zu restriktiv. Erhebe er im Einzelfall Widerspruch dagegen, werde die Auszahlung verzögert. Zudem erfolge sie dann ohne Zinsausgleich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis konnte der Eingabe abgeholfen werden, soweit sie sich auf die lange Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge bezieht. Hinsichtlich der Bearbeitung des Widerspruches kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes nicht beanstan-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den.

Aufgrund einer Vielzahl von Petitionen zur langen Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge im Finanzverwaltungsamt hat der Petitionsausschuss zu der Problematik mehrere Anhörungen von Vertretern des Finanzministeriums durchgeführt und sich über Maßnahmen im Finanzverwaltungsamt und deren Ergebnisse berichten lassen.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugen können, dass die Maßnahmen, zu denen auch eine Verstärkung des Personals gehört, greifen. Die Bearbeitungsdauer konnte auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden (zum Stichtag 1. Oktober 2013 wurden die Anträge mit Eingangsdatum vom 24. September 2013 bearbeitet).

Soweit sich der Petent in dem petitionsgegenständlichen Widerspruchsverfahren gegen vorgenommene Kürzungen bei der Ermittlung des beihilfefähigen Betrages wendet, gestaltet sich die Sach- und Rechtslage wie folgt:

Beihilfefähig sind Aufwendungen, die dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte, für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden.

Die Höhe von Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bemisst sich nach dem einfachen bis dreieinhalbfachen des jeweiligen Gebührensatzes. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden.

Beihilferechtlich zulässig ist ein Überschreiten des 2,3-fachen Steigerungssatzes nur, wenn patientenbezogene Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Von diesem Grundsatz abweichend bemessen sich die Gebühren für die in den Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Für ein beihilfekonformes Überschreiten des Schwellenwertes (1,8-fach) sind aber Gründe, die in der Schwierigkeit des Krankheitsfalles liegen, nicht ausreichend. Hierzu bedarf es individueller, nicht auf den Krankheitsfall bezogener Besonderheiten des Patienten (zum Beispiel Klaustrophobie bei Computertomographie oder Magnetfeld-Resonanz-Therapie).

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Beihilfe als Fürsorgeleistung keine „Vollkostenerstattung“ darstelle, sondern dazu diene, dass Beihilfeberechtigte aufgrund der Inanspruchnahme ärztlicher Leistung nicht in unzumutbare finanzielle beziehungsweise wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit dem Petenten ein klärendes Gespräch zum Vorgehen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2120-18/542 Herzogtum Lauenburg Steuerwesen; Ratenzahlung	<p>Finanzverwaltungsamtes bezüglich der Nichtanerkennung einer sogenannten Schwellenwertüberschreitung bei ärztlichen Leistungen erfolgt ist. Darüber hinaus wurde dem Petenten die Ablehnung der Anerkennung der Schwellenwertüberschreitung ausführlich schriftlich erläutert und die Möglichkeit eröffnet, den Widerspruch zurückzunehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass das Finanzverwaltungsamt nunmehr beabsichtigt, einen (ablehnenden) Widerspruchsbescheid zu erteilen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petition. Soweit sich die Petition auf den Einspruch in einer Kindergeldangelegenheit bezieht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Familienkasse beim Finanzverwaltungsamt als Bundesfinanzbehörde gilt und damit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern unterliegt. Da die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für diesen Beschwerdepunkt nicht gegeben ist, wurde die Beschwerde dorthin abgegeben.</p> <p>Die Petentin ist als Fotografin selbstständig tätig und erhält zusätzlich vom Jobcenter Existenzgründungshilfen. Sie habe aufgrund einer persönlichen Krise versäumt, Steuererklärungen beim Finanzamt Ratzeburg einzureichen. Die Steuerschulden beliefen sich derzeit auf 3.882 €. Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung einer monatlichen Rate von 500 € durch das Finanzamt Ratzeburg. Bei einem monatlichen Einkommen von circa 900 € sei ihr die Zahlung in dieser Höhe nicht möglich. Eine Vollstreckung würde ihre Existenz bedrohen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss möchte sich für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, die Petentin habe einen Vollstreckungsaufschub gegen Zahlung monatlicher Raten in Höhe von 50 € beantragt. Dieses habe das Finanzamt abgelehnt. Die Petentin habe zur Prüfung des Antrags angeforderte notwendige Unterlagen nicht vorgelegt. Sodann habe sie per Email mitgeteilt, dass sie versuchen würde, die Rückstände in sechs Monatsraten von jeweils 500 € zu tilgen.</p> <p>Gemäß § 258 Abgabenordnung kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstellen oder einschränken, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist. Die Entscheidung hierüber ist von der Vollstreckungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Als einzige Ausnahme von der Pflicht zur unverzüglichen Vollstreckung sieht die Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen nur den Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 Abgabenordnung vor.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Vollstreckung hiernach allerdings nur dann unbillig sein könne, wenn sie einen unangemessenen Nachteil brächte, der durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könne. Nach ständiger Rechtsprechung sei hierunter ein Zeitraum von sechs, in begründeten Ausnahme-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fällen höchstens zwölf Monaten zu verstehen.

Die Auffassung des Finanzministeriums, dass das Finanzamt Ratzeburg der Petentin mit der Einräumung einer monatlichen Ratenzahlung von 500 € großzügig entgegengekommen sei, teilt der Petitionsausschuss nicht. Die Petentin hat dargelegt, sich in der Existenzgründung zu befinden und nur ein geringfügiges Einkommen zu erzielen. Ferner erhält sie vom Jobcenter Existenzgründungshilfen. Es kann nicht Ziel staatlichen Vorgehens sein, die Existenzgründung einerseits mit finanziellen Mitteln zu unterstützen und sie andererseits zu erschweren.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich hinsichtlich der Tilgung der restlichen Abgaberückstände erneut mit dem Finanzamt Ratzeburg in Verbindung zu setzen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen, dass die anstehende oder bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme ihr einen unangemessenen Nachteil bringt und damit unbillig ist. Das Finanzamt Ratzeburg wird gebeten zu prüfen, ob eine Ausdehnung des Rückzahlungszeitraums auf ein Jahr erfolgen kann, und die Petentin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wohlwollend zu unterstützen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L142-17/1271**

Pinneberg

Verkehrswesen;

Bahnzugang

Der Petent vertritt eine Bürgerinitiative und beanstandet die Schließung eines Bahnzuganges zum Bahnhof Ellerau. Der Gleisübergang sei aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen worden, da er ungesichert auf die stark befahrene Landesstraße L 76 geführt habe. Dadurch müssten Reisende nunmehr einen Umweg von 1.000 m und mehr in Kauf nehmen. Der Petent schlägt vor, in Höhe des Ohlmöhlenweges wieder einen Fußgängerübergang einzurichten und die L 76 in diesem Bereich zu verschwenken, um einen durch einen Zaun und durch Leitplanken gesicherten Schutzbereich für Reisende einrichten zu können. Die Petition wird durch 1.306 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreiben des Petenten vom 23. Juli 2013 zum Anlass genommen, das mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 abgeschlossene Petitionsverfahren wieder aufzunehmen. Die Beratung erfolgt auf Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Entwurf und die Vereinbarung für den Überweg durch die Niederlassung im Dezember 2012 nach vorherigen Abstimmungen mit der Stadt Quickborn, der Gemeinde Ellerau und der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG (AKN Eisenbahn AG) fertig gestellt worden sei. Die Stadt Quickborn habe die Vereinbarung am 15. April 2013 unterschrieben und diese an die Gemeinde Ellerau weitergegeben.

Die Vereinbarung sehe eine Kostenbeteiligung von je 50 Prozent zwischen der Stadt Quickborn und der Gemeinde Ellerau vor, jeweils 74.900 € nach derzeitigem Kostenstand. Die Gemeinde Ellerau habe die Vereinbarung noch nicht unterzeichnet. Somit sei die Finanzierung der Maßnahme noch nicht gesichert. Nach Kenntnis des Ministeriums seien Finanzierungsprobleme Grund für die zögerliche Haltung der Gemeinde Ellerau. Bei der Finanzierung durch die beteiligten Gemeinden handele es sich grundsätzlich um eine freiwillige Aufgabe. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel bestehe nicht. Darüber hinaus müsse die AKN Eisenbahn AG die Vereinbarung noch unterzeichnen. Hierbei seien jedoch keine Hemmnisse zu erwarten.

Das Verkehrsministerium teilt ferner mit, dass als weitere Voraussetzung ein Grunderwerb von der Stadt Quickborn durchzuführen sei. Ferner habe ein weiterer Grundstückseigentümer den Grunderwerbsvertrag noch nicht unterschrieben. Ohne vollständigen Grunderwerb könne die Freigabe der Maßnahme von der Planfeststellung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nicht betrieben werden.

Das Ministerium stellt fest, dass vonseiten des Landesbetriebes bisher alle Zusagen und Arbeitsschritte eingehalten worden sind. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Einschätzung. Er empfiehlt, eine gemeinsame Gesprächsrunde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/272 Kiel Soziale Angelegenheit; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>de zwischen verantwortlichen Vertretern der betroffenen Gemeinden durchzuführen, um vorhandene Probleme und Lösungsmöglichkeiten offen zu diskutieren und gegenüber den betroffenen Anwohnern darzustellen.</p> <p>Der Petent hat sich bereits im Petitionsverfahren L146-17/1295 hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten eines Mietkautionsdarlehens an den Petitionsausschuss gewandt. Er kritisiert erneut das Vorgehen des Jobcenters Kiel in der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tilgung des Darlehens für eine Mietsicherheit durch Einbehalt von Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) in der Fassung bis zum 31. Dezember 2010.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat wie im bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren L146-17/1295 zu den von dem Petenten geäußerten Vorwürfen Stellungnahmen des zuständigen Arbeitsministeriums eingeholt und das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage erneut geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist wie in seiner vorangegangenen Stellungnahme darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Entscheidung des Landessozialgerichts hinsichtlich der vorliegenden Problematik noch nicht rechtskräftig gewesen und dass die Revision wegen der besonderen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen gewesen sei. Höchststrichterliche Rechtsprechung habe es zu dieser Frage nicht gegeben. Erst im März 2012 habe das Bundessozialgericht in der Sache entschieden, dass ein Einbehalt oder eine Aufrechnung mit der Regelleistung nach der bis zum 31. März 2011 geltenden Rechtslage keine Grundlage im Gesetz finde (Az. B4 AS 26/10 R). Bezüglich einer analogen Anwendung des § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) alte Fassung in Bezug auf die Mietkautionen habe das damals zuständige Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa die damaligen „ARGEn“ und „Optionskommunen“ informiert, dass nach seiner Auffassung eine solche analoge Anwendung rechtswidrig sei. Aufgrund der oben angesprochenen fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung sei ein rechtsaufsichtliches Einschreiten zu dem Zeitpunkt nicht geboten gewesen.</p> <p>In einer weiteren Stellungnahme erläutert das Arbeitsministerium, dass mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) eine Darlehensregelung in das Gesetz aufgenommen worden sei. Der neue § 42a Sozialgesetzbuch Zweites Buch regelt die Rahmenbedingungen für die Gewährung aller Darlehen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Dazu zähle auch die darlehensweise Gewährung einer Mietkaution nach § 22 Abs. 6 Satz 3. Ob eine Aufrechnung für die Rückführung von vor dem 1. April 2011 darlehensweise gewährten Mietkautionen auf Basis des neuen § 42a – also eine Rückwirkung dieser</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/442 Kiel Verkehrswesen; Ampelphasen	<p>Regelung – möglich sei, befinde sich derzeit in Klärung. Das Jobcenter Kiel sei um Mitteilung gebeten worden, ob es sich bei der von dem Petenten monierten Einbehaltung von 10 Euro um eine irrtümliche Fortführung auf Basis des § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch alte Fassung handele oder ob die Aufrechnung auf Basis des neuen § 42a Sozialgesetzbuch Zweites Buch erfolge. Der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme des Jobcenters ist zu entnehmen, dass der infrage stehende Betrag von 10 Euro für eine Rückforderung in Höhe von 742 Euro gemäß einer Einigung in einem anderen gerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig (Az. S 25 AS 1453/08) verwendet werden sollte. Das Geld sei jedoch irrtümlich für die Tilgung der Mietsicherheit eingesetzt worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nunmehr eine korrekte Verbuchung des Rückzahlungsbetrages erfolgt.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung kann der Petitionsausschuss die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe hinsichtlich eines willkürlichen und vorsätzlich rechtswidrigen Vorgehens des Jobcenters Kiel nicht bestätigen. Er bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren über das Ergebnis der bei der Fachaufsicht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales erbetenen Stellungnahme beziehungsweise Bewertung einer möglichen Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung zu informieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, den Petenten zu gegebener Zeit hierüber zu informieren.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent regt an, insbesondere mit Blick auf mobilitätseingeschränkte Personen generell längere Ampelgrünphasen für Fußgänger einzuführen.</p> <p>Zu seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt. Das Ministerium hat bei der Beurteilung des Sachverhaltes den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beteiligt.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt aus, dass Lichtsignalanlagen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Qualität des Verkehrsablaufes aller beteiligten Verkehrsteilnehmergruppen (beispielsweise Fußgänger, Fahrradfahrer, öffentliche Verkehrsmittel und Kraftfahrzeugverkehr) eingerichtet würden. Die grundsätzlichen verkehrstechnischen Bestimmungen und Empfehlungen für die Planung, Errichtung und für den Betrieb von Lichtsignalanlagen seien in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen enthalten. Diese würden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Universitäten, der Bundesanstalt für Straßenwesen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, aus verschiedenen Städ-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/499 Kiel Finanzwirtschaft; Grundstücksangelegenheit	<p>ten und Ingenieurbüros sowie der Industrie erarbeitet und setzten die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung um. Durch Signalanlagen sollten die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht sowie ein guter Verkehrsfluss ermöglicht werden. Als ein wesentliches Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Lichtsignalanlage und damit auch für die Akzeptanz durch alle Nutzergruppen würden die entstehenden Wartezeiten herangezogen und bewertet, wobei das Ziel in einer Minimierung der Wartezeiten liege. Die Richtlinien für Leuchtsignalanlagen berücksichtigten die Belange von Fußgängern wie auch von mobilitätseingeschränkten Personen in vielfältiger Hinsicht. Sie stellten den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Stand der Technik dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen begleiteten Forschungsvorhabens „Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger an Lichtsignalanlagen“ Möglichkeiten beleuchtet worden seien, die Sicherheit und den Komfort für Fußgänger an Lichtsignalanlagen zu steigern. Im Ergebnis solle die herkömmliche Systematik der Fußgänger-Signalisierung wegen ihrer Eindeutigkeit und Akzeptanz beibehalten werden. In der praktischen Anwendung seien jedoch durchaus Verbesserungen denkbar. Auch werde eine Anpassung der Räumgeschwindigkeit empfohlen, um den Belangen von älteren und mobilitätseingeschränkten Personen noch stärker Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass bei Änderungen bestehender Schaltungen zugunsten der Fußgänger immer auch die Auswirkungen auf die anderen Verkehrsarten und die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen seien. Hohe Gesamt-Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer führten zu Akzeptanzproblemen an den Lichtsignalanlagen und könnten damit zur Minderung der Verkehrssicherheit beitragen. Der Diskussionsprozess zu den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger an Lichtsignalanlagen“ dauere noch an. Ob und inwieweit im konkreten Einzelfall eine längere Grünphase realisiert werden könne, bedürfe bei jeder einzelnen Anlage einer genauen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, die Sicherheit für mobilitätseingeschränkte Personen im Straßenverkehr zu erhöhen. Gleichzeitig folgt er den Ausführungen des Verkehrsministeriums, dass hierzu keine generelle Verlängerung der Ampelgrünphasen umgesetzt werden kann. Er geht davon aus, dass gewonnene Forschungserkenntnisse bei der Fortschreibung der technischen und straßenverkehrsrechtlichen Regelwerke Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Der Petent ist Mitglied der Interessengemeinschaft Marina Wendtorf, die sich für den Erhalt der Marina Wendtorf als öffentlich gewidmetem Sport- und Fischereihafen einsetzt. Seiner Ansicht nach verstoßen Landesbehörden gegen § 1 Abs. 3 Wasserstraßengesetz, da sie die öffentliche Zweckbindung nicht gewährleisteten. Das Land Schleswig-Holstein habe das betroffene Gebiet vom Bund ausschließlich als öf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

fentliche Fläche erhalten. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlichen Zweckbindung vermutet er auch in anderen Fällen. Er fordert die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt, das seinerseits das Finanzministerium beteiligt hat. Im Ergebnis kann er die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.

In seiner ausführlichen Stellungnahme legt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie dar, dass Grundlage für den Vorwurf eines Missbrauchs des § 1 Abs. 3 Wasserstraßengesetz durch den Petenten eine rechtlich unzutreffende Einschätzung des Regelungsgehaltes des zitierten Gesetzes sei. Der Petent gehe zu Unrecht davon aus, dass eine bundesrechtliche Widmung als Bundeswasserstraße oder der Charakter eines öffentlichen Hafens zeitlich unbegrenzt als landesrechtliche Widmung fortbestehe. Dass Bundeswasserstraßen zunächst öffentlichen Verkehrszwecken gewidmet seien, schließe eine kommunale Überplanung von Bundeswasserstraßen nicht aus. Diese sei zulässig, soweit dabei die Verwaltungsbelange des Bundes durch die Beteiligung der entsprechenden Stellen des Bundes durch die Gemeinde Berücksichtigung fänden. Im Fall der Marina Wendtorf habe der Bund mit der Gemeinde ausdrücklich einen Nutzungsvertrag geschlossen.

Es gebe keinen Rechtssatz dergestalt, dass Bundeswasserstraßen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Ausdehnung für das allgemeine Befahren gewidmet seien, in der Zukunft immer von anderen Nutzungen freigehalten werden müssten. Der Bund prüfe lediglich, ob bei einer kommunalen Planung die Nutzung der Bundeswasserstraße beeinträchtigt werde. Der von dem Petenten angeführte § 1 Abs. 3 Wasserstraßengesetz bringe die verfassungsrechtliche Grundentscheidung zum Ausdruck, dass die Verfügungsmacht des Bundes über die Bundeswasserstraßen nur so weit reichen solle, wie es zu Verkehrszwecken nötig sei.

Voraussetzung für den gesetzlichen Eigentumsübergang vom Bund auf das Land sei das Vorliegen der im oben genannten Paragraphen genannten Voraussetzungen für die unentgeltliche Nutzung sowie eine flächenmäßige Ausgrenzbarkeit der Flächen aus der Bundeswasserstraße. Die Nichtbeeinträchtigung der Verwaltungsaufgaben werde durch eine entsprechende Erklärung des Bundes bestätigt.

Hinsichtlich des geforderten Vorhandenseins des öffentlichen Interesses existiere eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Gericht habe bezüglich der Errichtung von Sportboothäfen ausgeführt, dass diese unter anderem dann öffentlichen Interessen dienen, wenn sie auch allgemein zugänglich für Wasserfahrzeuge seien, Gastliegeplätze bereithielten und sie nicht nur wenigen Nutzern vorbehalten seien. Darüber hinaus könnten sogar nicht allgemein zugängliche Häfen öffentlichen Interessen dienen.

Das Land dürfe Nutzungsbefugnisse und das gemäß § 1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abs. 3 Wasserstraßengesetz erworbene Eigentum weiter auf Dritte übertragen. Die von dem Petenten zur Untermauerung seines Vorwurfs zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg aus dem Jahr 2003 werde von den Zivilgerichten nicht geteilt. So habe das Oberlandesgericht Celle in 2011 geurteilt, dass sich gerade aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung keine Verfügungsbeschränkung für das Land ergebe. Das Gericht weist darauf hin, dass die von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil zitierte Kommentierung zum Bundeswasserstraßengesetz zwischenzeitlich eine abweichende Auffassung vertrete.

Für die zivilrechtliche Übertragung vom Land auf Dritte gelte nach Aussage des Ministeriums zunächst das Haushaltsrecht des Landes und unter anderem europarechtliche Vorschriften über staatliche Beihilfen. Danach könne eine unentgeltliche Übertragung in Ausnahmefällen an öffentliche Rechtsträger mit Zustimmung des Finanzministeriums und des Finanzausschusses des Landtages erfolgen. Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe müsse bei einer Übertragung des Eigentums auf Private immer ein gutachterlich ermittelter Kaufpreis bezahlt werden. Der beigezogenen Stellungnahme des Finanzministeriums ist zu entnehmen, dass im vorliegenden Fall alle Hafensflächen auf der Grundlage einer Verkehrswertermittlung gemäß §§ 63/64 Landeshaushaltsordnung veräußert worden seien. Über die Verkäufe sei der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß Haushaltsgesetz jeweils unterrichtet worden.

Da auch das Bundesrecht die föderalen Kompetenzen, das Fachplanungsrecht und die kommunale Planungshoheit berücksichtigen müsse, folge hieraus, dass die berufenen Planungsträger bei ihren Planungen das öffentliche Interesse lediglich entsprechend berücksichtigen müssten. Hiermit sei allerdings weder eine allgemeine öffentliche Zugänglichkeit gemeint noch sei damit das Verbot einer Veränderung der bisherigen Nutzung verbunden. Einhergehend mit dem Eigentumsübergang der Flächen auf das Land sei schließlich der Verlust der Eigenschaft einer Bundeswasserstraße. Damit falle auch ihr ehemaliger Widmungszweck weg und werde durch die Zwecksetzung des dann nach Landesrecht dazu berufenen Trägers ersetzt. Eine von dem Petenten angenommene „Umstufung“ der bundesrechtlichen in eine landesrechtliche Widmung finde nicht statt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei im Wasserstraßengesetz aufgrund fehlender Bundesgesetzgebungskompetenz nicht geregelt, wie sich das weitere rechtliche Schicksal der ehemaligen Bundeswasserstraße entwickle. Die planungsrechtliche Entscheidung über die Art und bauliche Nutzung der Flächen innerhalb einer Gemeinde sei grundsätzlich den Kommunen zugewiesen. Ausnahmen gebe es nur für Vorhaben, die aus übergeordneten Interessen dem Fachplanungsrecht unterfallen oder in denen kraft landesrechtlicher Normen Grundsatzentscheidungen über die Nutzung getroffen worden seien.

Auch bei einer landesrechtlichen gesetzlichen Zwecksetzung sei eine kommunale Überplanung nicht ausgeschlossen. Überdies unterfielen Sportboothäfen und angrenzende Liege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/641 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten; Wahlplakate	<p>flächen nicht dem Fachplanungsrecht. Lediglich öffentlich-rechtlich betriebene Sportboothäfen eines öffentlichen Trägers könnten als öffentliche Häfen angesehen werden. Im vorliegenden Fall seien die betroffenen Flächen mit dem ersten unter Beteiligung des Bundes erlassenen Bebauungsplan zum Bau der Marina Wendtorf Teil der Bundeswasserstraße Ostsee geblieben, allerdings mit der zulässigen Nutzung als Sportboothafen. Mit Schaffung der Abgrenzbarkeit der Flächen durch Einbauten in der Bundeswasserstraße und der Übertragung des Eigentums auf das Land hätten die Flächen die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße verloren. Auf den nunmehr landeseigenen Flächen sei planungsrechtlich zulässigerweise ein Sportboothafen errichtet worden. Die Gemeinde Wendtorf habe sich bei ihrer Planung nur an das Landesrecht halten und sich zivilrechtlich mit dem Eigentümer abstimmen müssen.</p> <p>Mit der Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde sei auch die Erforderlichkeit einer zivilrechtlichen Abstimmung mit dem Land entfallen. Allerdings habe das Land in den Kaufvertrag mit der Gemeinde eine Zweckbindungsklausel aufgenommen, nach der die weitere Nutzung öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 Wasserstraßengesetz dienen müsse, so durch Bereitstellung von Gastliegeplätzen im Sportboothafen.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht vor dem dargestellten Hintergrund keine Empfehlung im Sinne der Petition aus.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, eine einheitliche Regelung für die Wahlwerbung zu schaffen. Diese solle der Vermeidung von Ungleichgewichten in der öffentlichen Wahrnehmung und von Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer mit dem für kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen zuständigen Referat des Innenministeriums abgestimmten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die politische Betätigung der Parteien im Straßenraum (Wahlsichtwerbung) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstelle, die sich nach straßenrechtlichen Vorschriften richte. Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung seien die Gemeinden beziehungsweise Ämter innerhalb der Ortsdurchfahrten und ansonsten die Träger der Straßenbaulast. Diese könnten im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens frei entscheiden, in welcher Weise sie dem Anspruch der Parteien auf Wahlsichtwerbung nachkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass schon aus diesem Grund eine landesweite, einheitliche Regelung über Art, Dauer und Umfang der Plakatierung der Parteien zu Wahlwerbezwecken nicht in Betracht kommt. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Ansprüche und Bedürfnisse der Parteien sowie der sich bewerbenden Personen hinsichtlich der Art und des Umfangs sowie des Zeit-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/644 Pinneberg Aus- und Weiterbildung; Aufstiegsfortbildungsförderung	<p>raums ihrer beabsichtigten Wahlsichtwerbung von Ort zu Ort unterschiedlich sein können.</p> <p>Darüber hinaus ist das behördliche Ermessen angesichts der Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass zumindest im Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Sondernutzung für Wahlsichtwerbung besteht. Für die verhältnismäßig kurze Wahlkampfzeit müssten daher gegebenenfalls subjektiv empfundene optische Beeinträchtigungen durch Wahlwerbung hingenommen werden. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Wahlsichtwerbung jedoch nicht schrankenlos gewährt werde. Nach der Rechtsprechung könnten sich Einschränkungen beziehungsweise Versagungen beispielsweise aus Gründen der Verkehrsgefährdung ergeben. So sei Wahlsichtwerbung beispielsweise an freier Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrten, an Brücken, an Lichtsignalanlagen und auf Kreisverkehrsplätzen nicht zulässig.</p> <p>Durch eine entsprechende Regelung in den Sondernutzungssatzungen oder durch besondere Satzungen werde dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Parteien in der Regel Rechnung getragen. Darin könnten die Gemeinden beziehungsweise Ämter sowie die Träger der Straßenbaulast zum Beispiel Straßen für freies Plakatieren freigeben, bestimmte Aufstellplätze auswählen und zuteilen oder eigene Plakatflächen zur Verfügung stellen. Neben der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müsse der Grundsatz der Wahlgleichheit beachtet werden. Verstöße gegen bestehende Regelungen seien von den Behörden zu verfolgen und zu ahnden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass die vorhandenen straßenrechtlichen Bestimmungen bereits einen ausreichenden einheitlichen Rahmen darstellen, in dem die Gemeinden beziehungsweise Ämter und Straßenbaulastträger ihre Entscheidung treffen können. Vor dem dargestellten Hintergrund kann er sich nicht für eine weitere einheitliche oder überregionale Vorgabe einsetzen, die den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung widersprechen sowie die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigen würde. Daher beschließt der Ausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss zu bitten, die Auswirkungen der teils gravierenden Unterschiede in den kommunalen Regelungen zur Wahlsichtwerbung zu thematisieren.</p> <p>Der Petent hat im Juli 2013 eine Förderzusage für den Maßnahmenabschnitt III seiner Aufstiegsfortbildungsmaßnahme zum „Meister im Metallbau“ erhalten. Da er zeitgleich die Prüfungen für den Metallbaumeister Teil I und II absolviert habe, habe er in dieser Zeit den Unterricht an dem Maßnahmenabschnitt III nicht wahrnehmen können. Dies habe die Investitionsbank zum Anlass genommen, unter Berufung auf § 9 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz die Förderung zu widerrufen. Hiergegen hat der Petent Widerspruch eingelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass die Förderung einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sei. Unter anderem würden ab einer Fehlzeit von mehr als 10 % der Unterrichtsstunden das Erreichen des Fortbildungsziels und damit ein effektiver Mitteleinsatz infrage gestellt. Fehlzeiten ab 10 % bis 30 % seien nur dann förderunschädlich, sofern sie als entschuldigt gewertet werden könnten. Als entschuldigte Fehlzeiten könnten hierbei belegte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder künftig auch Zeiten der Betreuung eines erkrankten Kindes anerkannt werden. Bei Fehlzeiten ab 30 % sei die Förderung zu widerrufen und ohne weitere Prüfung zurückzufordern.</p> <p>Die Fehlzeiten des Petenten hätten 23 % der angefallenen Unterrichtsstunden betragen. Sie seien jedoch aus einem triftigen Grund entstanden, nämlich dem Ablegen von Prüfungen, um die Ausbildung schnellstmöglich zu absolvieren. Der Petent habe trotz der hohen Fehlzeiten den geförderten Maßnahmenabschnitt III der Aufstiegsfortbildung zum „Meister im Metallbau“ erfolgreich absolviert. Daher habe das Ministerium die Investitionsbank angewiesen, dem Widerspruch des Petenten im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens abzuhelpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent zwischenzeitlich darüber informiert ist und einen entsprechenden Bescheid erhalten hat.</p>
7	<p>L2123-18/674 Nordrhein-Westfalen Kommunale Angelegenheiten; Polleranlage</p>	<p>Der Petent möchte aufgrund eines Fahrradunfalls seiner Ehefrau in der Gemeinde Scharbeutz Schadensersatz erhalten. Seine Frau sei an einem unmittelbar vor ihr aus der Fahrbahn herausgefahrenen Betonpoller hängen geblieben und habe sich bei dem anschließenden Sturz verletzt. Seiner Ansicht nach seien diese Poller gefährlich und unnötig. Die Gemeinde Scharbeutz sei ihrer Verkehrssicherungspflicht hier unzureichend nachgekommen. Der Kommunale Schadensausgleich Schleswig-Holstein habe die von ihm eingereichte Entschädigungsforderung abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Scharbeutz als kommunale Straßenbaulasträgerin der Gemeindestraßen die bauliche Ausgestaltung ihrer Straßen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik nach § 10 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein selbst bestimme. Danach sei eine versenkbare Polleranlage zulässig und dürfe als Straßenbestandteil gebaut werden.</p> <p>Das Verkehrsministerium habe sich hinsichtlich des Vorwurfs</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht als oberste Straßenaufsichtsbehörde bei der Gemeindeverwaltung Scharbeutz über die Gestaltung und Funktionsweise der Polleranlage informiert. Die versenkbaren Poller dienen der baulichen Gewährleistung der Einhaltung der angeordneten Befahrungsregelungen für die Fußgänger-/Kurzone. Diese dürfe beispielsweise von Lieferverkehren und Anliegern befahren werden, welche über Mobiltelefon ein Absenken der Poller auslösen könnten. Nach Überfahren einer Kontaktschleife hinter der Polleranlage werde automatisch ein Herausfahren der Poller ausgelöst. Die Bewegung der Poller erfolge über ein Öldrucksystem, sodass der Absenk- beziehungsweise Hubvorgang systembedingt nicht plötzlich erfolge, sondern Zeit benötige.

Ergänzend zu einer roten LED-Beleuchtung und reflektierenden Markierung an den Pollern selbst verfüge die Anlage über einen Warnton sowie rechts und links neben ihr über Warneinrichtungen in Form von Wechsellichtanlagen mit rotem und grünem Signallicht. Diese Lichtanlage sei mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Zweckmäßigkeit des Handelns gerichtete Empfehlungen hinsichtlich von Aufgaben, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen, verwehrt sind. Er stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass die Gemeinde Scharbeutz ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat und ein straßenaufsichtliches Einschreiten gerechtfertigt ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

- 1 **L146-17/1052**
Dithmarschen
Soziale Angelegenheit;
Beförderung behinderter Menschen

Die Petentin fordert Änderungen bei der Beförderung schwer behinderter Personen von und zu Werkstätten. Ihr geistig behinderter Sohn werde mit einem Linienbus ohne angemessene Begleitung transportiert. Sie moniert, dass sie mit ihrem Sohn circa einen Kilometer Fußweg zum Bus habe. Weder die Werkstatt noch der Kreis fühlten sich für die Klärung der Problematik zuständig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte intensiv geprüft und mehrfach beraten. Hierfür hat er Stellungnahmen des Sozialministeriums eingeholt sowie eine Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung durchgeführt.

In seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2011 hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass zwischen dem in der Petition beschwerten Kreis und dem von diesem beauftragten Beförderungsunternehmen die Anwesenheit einer qualifizierten Busbegleitung in Schulbussen mit mehr als 25 Personen vertraglich vereinbart worden sei. Bei diesen Begleitkräften habe es sich um Zivildienstleistende gehandelt, die in Schulungen konkret auf die Arbeit mit behinderten Menschen vorbereitet worden seien. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 ist auch der Zivildienst weggefallen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Zivildienst keinen sozialpolitischen Sicherstellungsauftrag hatte. Nichtsdestotrotz war das große Engagement der Zivildienstleistenden ein Teil der sozialen Infrastruktur, so auch im Bereich der Arbeit mit behinderten Menschen.

Das Sozialministerium hat in einer weiteren Stellungnahme mitgeteilt, dass nach dortiger Kenntnis gesetzliche Anforderungen und Standards für die Begleitung von Menschen mit Behinderung bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht vorgesehen seien. Auch sei dies nicht Gegenstand von Leistungsvereinbarungen der Träger der Sozialhilfe mit den Einrichtungsträgern. Die Begleitung bei der Beförderung mit Bus, Bahn oder sonstigen Verkehrsmitteln könne Gegenstand einer Leistung der Eingliederungshilfe im Einzelfall sein. Die Eingliederungshilfe sei als sogenannter offener Leistungstatbestand formuliert. Die in § 54 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB XII – Unfallversicherung) genannten Leistungen seien nicht abschließend. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung die notwendigen Leistungen für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhielten. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung „Begleitung bei der Beförderung zur Schule oder zur Arbeitsstätte etc.“ sei, dass hierfür ein behinderungsbedingter notwendiger Bedarf bestehe, der im Rahmen eines vom zuständigen Sozialhilfeträger durchzuführenden Hilfeplanverfahrens festgestellt werde.

In der Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Dr. Hase, hat dieser bestätigt, dass es keine grundsätzliche gesetzliche Regelung hinsichtlich der Sicherheit und der sonstigen Aspekte der Beförderung von Men-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/310 Hamburg Heimaufsicht	<p>schen mit Behinderung gebe. Einzelheiten zur Beförderung würden vertraglich ausgehandelt. Er weist darauf hin, dass es von der Unfallkasse sogenannte Hinweise und Informationen für die Beförderung behinderter Menschen in Kraftfahrzeugen gebe. Hierin würden die technischen und persönlichen Voraussetzungen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die sichere Beförderung von Menschen mit Behinderung ausführlich geschildert. Dies müsse zwischen den Unternehmen und den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung vertraglich detailliert geklärt werden.</p> <p>Der Landesbeauftragte stellt fest, dass es keinen Rechtsstatus für Busbegleiter gebe. Auch hier müsse vertraglich festgelegt werden, inwieweit eine Begleitung in welchem Umfang notwendig sei. Er halte die praktizierte Vorgehensweise für sinnvoll, weil die Bedarfe der Menschen mit Behinderung äußerst unterschiedlich und dementsprechend unterschiedliche Vorkehrungen notwendig seien. Einen Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung könne er derzeit nicht erkennen. Seit Jahren seien in diesem Bereich keine Fälle an ihn herangetragen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert den von der Petentin geschilderten Vorfall. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die 90-jährige pflegebedürftige Ehefrau des Petenten ist Bewohnerin einer Seniorenresidenz in Pinneberg. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach unzureichende Aufklärung eines Vorfalls, in dessen Verlauf sich seine Ehefrau beide Oberschenkel-Knochenhalse gebrochen habe. Vonseiten der Leitung des Pflegeheims sei er weder rechtzeitig und umfassend informiert worden noch habe es eine Entschuldigung gegeben. Die Heimleitung habe ihm gegenüber eine Bringschuld, der sie nicht nachgekommen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung intensiv beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde der Sachverhalt nur deshalb bekannt sei, weil ein von dem Petenten an die AOK Nordwest gerichtetes Schreiben von dort zur Kenntnis an die Aufsicht weitergeleitet worden sei. In dem Schreiben teile der Petent der Versicherung unter anderem mit, dass nunmehr die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befasst sei. Auch wenn die Aufsichtsbehörde nicht in bestehende Ermittlungsverfahren eingreife, sei die Einrichtung nach Bekanntwerden des Sachverhalts unverzüglich zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Diese habe den Unfallhergang geschildert. Es sei nicht zu einem direkten Sturz gekommen. In der Folge habe es mehrere mündliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/324 Schleswig-Flensburg Öffentliche Sicherheit; Rattenbekämpfung	<p>und schriftliche Gesprächsangebote der Einrichtung an den Petenten gegeben, die er alle mit der Begründung abgelehnt habe, die Gespräche hätte es zwecks Sachverhaltsaufklärung unmittelbar nach dem Unfall geben müssen. Das Sozialministerium konstatiert, dass hier Aussage gegen Aussage stehe, da es über die Zeitpunkte der mündlichen Gesprächsangebote keine Aufzeichnungen gebe.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, mit seinen parlamentarischen Mitteln anhand der ihm vorliegenden Unterlagen den Widerspruch in den Aussagen aufzuklären. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Sozialministerium, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren über das Ergebnis des laufenden Ermittlungsverfahrens zu informieren. Er folgt dem Vorschlag des Ministeriums, dass sich der Petent an die Patientenombudsleute Schleswig-Holstein (Telefon 01805/235384) wenden könne, die bei Pflegeproblemen Beratungen zu Hilfe und Schlichtung anbieten.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, vom Amt Schafflund eine Aufforderung zur Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück erhalten zu haben. Insbesondere moniert sie Inhalt und Stil des Schreibens, in dem das abwertende Wort „Unrat“ verwendet worden sei. Sie zeigt sich verwundert darüber, dass der Brief aufgrund einer Mitteilung eines Informanten erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass nach Auskunft des Amtes Schafflund mehrere Anrufe von Nachbarn der Petentin eingegangen seien. Diese hätten sich beschwert, dass sich sehr viele Ratten auf dem Grundstück der Petentin befänden, die schon auf die Nachbargrundstücke übergriffen. Es habe Kenntnis darüber gegeben, dass die Petentin Abfälle und ähnliches auf ihrem Grundstück lagere. Da dies auch vom Bürgermeister bestätigt worden sei, sei die Petentin mit einem Standardschreiben für die Rattenbekämpfung aufgefordert worden, den Rattenbefall zu bekämpfen. Das von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/404 Rendsburg-Eckernförde Soziale Angelegenheit; Pflegeinfrastruktur	<p>monierte Wort „Unrat“ sei nach Ansicht des Amtes nicht abwertend gegenüber der Petentin. Es beschreibe nur Abfälle und ähnliches, welches die Ratten anziehe. Über dieses Schreiben hinaus sei keine weitere Mitteilung an die Petentin ergangen und auch keine weiteren Schritte eingeleitet worden. Das Sozialministerium kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen den betroffenen Parteien ein Kommunikationsproblem vorliegen könnte. Insofern sollte der Petentin empfohlen werden, sich mit dem Amt Schafflund in Verbindung zu setzen und sich um eine gemeinsame Lösung zu bemühen. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine qualitativ gute und fachgerecht durchgeführte Pflege von alten, kranken und behinderten Menschen ein. Sie möchte erreichen, dass für diesen Bereich mehr Geld zur Verfügung steht. Daher schlägt sie vor, dass von jeder Medikamentenpackung 10 Cent an die Pflegebedarfe abgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen. Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine gute fachliche und individuelle Pflege und Begleitung von zu pflegenden Personen seit Jahren ein wichtiges politisches Anliegen der Landesregierung sei. Diese habe sich auch zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Pflegeberufs zu stärken und für eine bürokratiearme Pflege auf hohem Niveau zu sorgen. Sie bekenne sich zu ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung in der Altenpflege. Innerhalb der nächsten Jahre solle die Altenpflegeausbildung daher für alle Auszubildenden kostenlos gestaltet werden. In einem ersten Schritt werde die Landesregierung daher die Ausbildungskapazitäten in der Altenpflegeausbildung durch die Förderung von 400 zusätzlichen schulischen Ausbildungsplätzen erhöhen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass die Auswirkungen des demografischen Wandels und eine menschenwürdige Pflege nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gewährleistet werden können. Damit ältere pflegebedürftige Menschen gut und in ihrem eigenen Sinne versorgt werden können, müssen politische Rahmenbedingungen, professionelle Dienstleistungen, bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung zu einem sinnvollen Netz verbunden werden.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlags der Petentin für eine Abgabe von 10 Cent auf jede Medikamentenpackung gibt das Ministerium zu bedenken, dass eine solche Maßnahme mit Sicherheit zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen werde. Es sei zu erwarten, dass die ohnehin teure Medikamentenversorgung noch weiter erhöht würde. Darüber hinaus könne eine solche Abgabe nur auf bundesgesetzlicher Ebene erreicht werden. Wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben, setze sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung hin zu einer Bürgerversicherung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/493 Ostholstein Kindertagesstätten; Kündigung	<p>ein. Damit solle erreicht werden, dass die Finanzierung der Pflege nachhaltig und generationengerecht ausgestaltet werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin moniert, dass ihr und ihrem Mann in einem Gespräch ohne Ankündigung mitgeteilt worden sei, dass ihre Pflegetochter für den Kindergarten ohne umfangreiche heilpädagogische Förderung nicht mehr tragbar sei. Auf dieser Grundlage sei der Kindergartenplatz gekündigt worden. Die Petentin hinterfragt, wie eine solche Entscheidung zustande kommen könne, obwohl selbst der behandelnde Kinderarzt einer anderen Auffassung sei und bisher kein umfassendes ärztliches Gutachten vorliege. Die Petentin begehrt eine schriftliche Stellungnahme bezüglich dieser Entscheidung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass das zuständige Fachreferat im Ministerium mehrere Gespräche mit der Petentin, der Heimaufsicht des Kreises Ostholstein, mit den für das Pflegekind zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Lübeck und dem Träger der Kindertageseinrichtung geführt habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass Missverständnisse in der Kommunikation zwischen der Gruppenleiterin, dem Leiter der Kindertagesstätte und der Petentin zur Verhärtung der Fronten geführt hätten. Am 12. August 2013 habe ein Gespräch mit dem Träger, dem Leiter und der Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung mit der Petentin und auf deren Wunsch der Landtagsabgeordneten Redmann als Moderatorin beim Träger der Kindertageseinrichtung stattgefunden. Nach Aussage der Moderatorin habe die Leitung der Kindertagesstätte Fehler eingestanden. Der Träger, die Leitung sowie die Gruppenleiterin hätten sich aufrichtig für ihr Fehlverhalten entschuldigt. Die Petentin habe jedoch keinen zufrieden gestellten Eindruck gemacht.</p> <p>Auf Nachfrage des Fachreferates habe die Petentin mitgeteilt, dass sie die Entschuldigung als nicht aufrichtig empfunden habe. Die Angelegenheit sei für sie jetzt aber abgeschlossen. Die Petentin äußert die Hoffnung, dass sich die Fachkräfte der Einrichtung zukünftig besser verhalten und dadurch weiteren Kindern die schlechte Erfahrung, die ihre Pflegetochter hätte machen müssen, erspart bliebe. Das Kind besuche seit dem 1. August 2013 eine integrative Kindertageseinrichtung, in der sie gut aufgehoben sei und entsprechend ihrer Behinderung gefördert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für die Befremdung der Petentin hinsichtlich des Vorgehens der Kindertagesstätte. Angesichts möglicher gravierender Folgen für traumatisierte Kinder hält es der Ausschuss für unabdingbar, dass auftretende Probleme rechtzeitig thematisiert und die Eltern solcher Kinder frühzeitig mit in die Entscheidungsfindung eingebunden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 6 **L2123-18/528**
Pinneberg
Kinder- und Jugendhilfe;
Umgangsrecht

den werden.

Der Petitionsausschuss bittet das Sozialministerium, den vorliegenden Beschluss der beschwerten Kindertagesstätte zuzuleiten.

Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise des Jugendamtes des Kreises Schleswig-Flensburg und das von dort um Amtshilfe gebetene Jugendamt des Kreises Pinneberg. Ihrer Tochter sei das Sorgerecht für beide Kinder entzogen worden, die jetzt in Pflegefamilien untergebracht seien. Sie selbst möchte die Betreuung ihrer Enkelkinder übernehmen. Darüber hinaus beschwert sie sich über die Vorgehensweise der Polizei bei der durchgeführten Herausnahme ihres Enkels aus ihrem Haushalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht im Sinne der Petition für eine Herausnahme der Enkelkinder der Petentin aus den Pflegefamilien und eine Unterbringung bei der Großmutter einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, der umfangreiche sachdienliche Unterlagen beigelegt sind.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass – nach dem vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für die Tochter im November 2012 - das Amtsgericht Schleswig mit Beschluss vom 27. Februar 2013 der Tochter der Petentin auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihren Sohn entzogen und dem Kreisjugendamt Schleswig-Flensburg als Pfleger übertragen hat. Die sofortige Herausgabe an den Aufenthaltsbestimmungspfleger wurde angeordnet.

Das Familiengericht führt aus, dass es gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, erfolgte ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Mutter.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin über das Vorgehen der Polizei bei der Herausnahme ihres Enkelsohnes aus ihrer Obhut stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich keine An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

7 **L2123-18/543**
Bayern
Gesundheitswesen;
Krankenhauswesen

haltspunkte für Rechtsverstöße ergeben haben.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die zuständigen Behörden auch weiterhin zum Wohl des Kindes handeln werden.

Der Ehemann der Petentin hat diese als privat Versicherter und damit Selbstzahler bei einer Aktivwoche ihrer gesetzlichen Krankenversicherung begleitet. Seine Nachfrage bei der Rehabilitationsklinik nach einer detaillierten Rechnung, die er zur Abrechnung mit der privaten Krankenkasse benötige, sei ohne Ergebnis geblieben. Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihrer Ansicht nach in den Kosten für das Gesundheitsförderungsprogramm Kosten für Leistungen enthalten seien, die im Rahmen des Präventionszuschusses nicht berücksichtigt werden könnten. Es würden unnötige Eingangsuntersuchungen vorgenommen, obwohl eine ausreichende körperliche Verfassung vorausgesetzt werde, was im Zweifel vorab durch eine ärztliche Untersuchung zu klären sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Ermittlungen hat er sowohl den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages als auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit einbezogen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin bereits vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen worden ist, dass die von ihr vorgetragene Beschwerde über eine möglicherweise unzureichende Prüfung von Angeboten durch die von ihr genannte Gesellschaft für Gesundheitsmanagement in den Bereich des Zivilrechts falle. Sie habe die Möglichkeit, sich diesbezüglich an eine Beratungsstelle der Verbraucherzentrale zu wenden.

Das Sozialministerium kommt unter Beachtung des ihm vorliegenden gesamten Schriftverkehrs zu dem Ergebnis, dass es der Petentin darum gehe, eine umfängliche Kostenerstattung für die Teilnahme an der BKK-Aktivwoche für Ihren Ehemann oder eine Kompromisslösung zu erreichen. Diesbezüglich verweist das Ministerium auf die Möglichkeit, sich an den Verein Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V. zu wenden. Fragestellungen zur Abrechnung mit einer privaten Krankenkasse könnten wegen fehlender Zuständigkeit vonseiten des Ministeriums ebenfalls nicht beantwortet werden. Hierfür käme gegebenenfalls der Ombudsmann der privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht infrage. Das Ministerium weist darauf hin, dass das geltende Krankenhausgesetz des Landes keine Rechtsaufsicht des Sozialministeriums über Krankenhäuser und erst recht nicht über Rehabilitationskliniken beinhalte. Der Ausschuss folgt der Auffassung des Sozialministeriums, dass eine weitergehende Bearbeitung der Petition vonseiten des Ministeriums daher nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die der Stellungnahme des Sozialministeriums beiliegende Broschüre des oben genannten Vereins zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/601 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen; Kassenärztliche Vereinigung	<p>Die Petentin führt Beschwerde gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Dieses sei seiner Aufsichtspflicht gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein nicht nachgekommen. Die Petentin möchte die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sowie der ihm vorliegenden Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit beraten. Im Ergebnis kann er die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich einer vermeintlichen Untätigkeit des schleswig-holsteinischen Sozialministeriums nicht bestätigen.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich die Petentin im Mai 2013 unter Beifügung eines Antwortschreibens des Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und einer Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit direkt an die Rechtsaufsicht gewandt und die Einleitung „aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherstellung nach § 75 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch“ beantragt hat. In dem Antwortschreiben des Sozialministeriums, das dem Petitionsausschuss vorliegt, ist ihr die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt worden. Sie sei darüber informiert worden, dass den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen zwar ein Sicherstellungsauftrag auferlegt worden sei, dieser aber von diesen faktisch aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke gegenüber Vertrags(zahn)ärzten nicht durchgesetzt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin im Jahr 2011 von einer in Kappeln niedergelassenen Zahnärztin über einen längeren Zeitraum hinweg behandelt worden sei. Es handle sich im Falle der Petentin nicht um eine Frage der Sicherstellung, sondern um Fragen zur Abrechnung der bisher erbrachten zahnärztlichen Leistungen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass insofern eine mangelnde Sicherstellung der zahnärztlichen Behandlung vonseiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nicht gegeben und kein Verstoß gegen § 75 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch erkennbar ist. Somit ist auch kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des Sozialministeriums gegeben.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass die Aufsichtsbehörden der Länder die von der Petentin dargestellte grundsätzliche Problematik mehrmals im Rahmen der Aufsichtsbehörden tagungen der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit angesprochen hätten, zuletzt im Mai 2013. Vonseiten der Bundesländer sei darüber hinaus im Zuge der Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung und zum Patientenrechtegesetz ein entsprechender Vorschlag eingebracht worden, um die identifizierte Regelungslücke zu schließen.</p> <p>Die Vorschläge seien unter Hinweis auf die bislang wenig bekannt gewordenen Einzelfälle abgelehnt worden. Vorstöße</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-18/612 Baden-Württemberg Bestattungswesen; Kriegsgräberfürsorge	<p>durch den Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein gegenüber dem Verband der Privaten Krankenversicherer und dem Bundesgesundheitsministerium, Standard- beziehungsweise Basistarifversicherten eine bessere Versorgungssicherheit zu ermöglichen, seien erfolglos geblieben. Erschwerend sei, dass im Rahmen einer kassenzahnärztlichen Behandlung die Festschreibung des Gebührensatzes mittlerweile dazu geführt habe, dass die Vergütung regelmäßig unter der zahnärztlichen Vergütung eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten liege.</p> <p>Derzeit gebe es keine vertragliche Vergütungsregelung für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der Versorgung aus Standard- beziehungsweise Basistarifversicherungen, wie sie § 75 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch vorsehe und zwischen dem Verband der Privaten Krankenversicherung im Einvernehmen mit den Beihilfekostenträgern und den Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen vereinbart werden müsse. Dementsprechend sei es denkbar, dass nicht überall behandlungsbereite Vertrags(zahn)ärzte vor Ort zu finden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abzugeben mit der Bitte, sich für ein Schließen der genannten Regelungslücke einzusetzen.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde mit Beschluss vom 23. Juli 2013 den Landesvolksvertretungen, so auch dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, zugeleitet. Die Petentin möchte eine Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dahingehend erreichen, dass den Gräbern der durch die Nationalsozialisten verfolgten und misshandelten Sinti und Roma den Status „geschütztes Grab“ verliehen werden könne. Zurzeit müsste nach Ablauf des Nutzungsrechtes für diese Gräber jeweils ein zustimmender Beschluss durch den Gemeinderat herbeigeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Juli 2013 zum Begehren der Petentin nach einer Gesetzesänderung geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium schätzt eine Änderung des Gräbergesetzes als nicht durchsetzbar ein. Es führt aus, die ablehnende Argumentation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die bei einem auf die Stichtagsregelung verzichtenden neuen Opferbegriff Probleme mit der Gleichbehandlung mit anderen Opfern sieht, könne nicht von der Hand gewiesen werden. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass dieselben Gleichheitsprobleme bei einem Landesgräbergesetz bestehen würden. Er nimmt zur Kenntnis, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>mit dem Begriff „geschütztes Grab“ gemeinte Unterstellung der Gräber unter den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein bereits Ende 2011 vom zuständigen Bildungsministerium mit negativem Ergebnis geprüft worden sei. Um dem auch in Schleswig-Holstein schon mehrfach vorgetragenen Anliegen zumindest für Gräber in Schleswig-Holstein möglichst Rechnung zu tragen, sei den schleswig-holsteinischen Friedhofsträgern (Kirchen und Kommunen) bereits vom damaligen Sozialminister Dr. Garg im April 2011 empfohlen worden, dem Wunsch von Angehörigen auf Verlängerung der Ruhezeiten nachzukommen.</p> <p>In Schleswig-Holstein handele es sich mit circa 60 Verstorbenen um einen überschaubaren Personenkreis. Die derzeitige Sozialministerin Alheit habe sich im Juli 2013 an die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten mit der Bitte gewandt, im Gespräch mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein eine angemessene Lösung auf Landesebene zu suchen. Es habe sich herausgestellt, dass für alle infrage kommenden Grabstellen vor wenigen Jahren die Nutzungsrechte verlängert worden seien. Konkrete Entscheidungen stünden nicht an. Zur weiteren Konkretisierung des Problems werde derzeit für einen betroffenen Friedhof geklärt, für wie lange die Nutzungsrechte verlängert wurden und wie die Voraussetzungen für die Übernahme einer Basispflege durch den Friedhofsträger aussehen. Im Anschluss solle geklärt werden, ob mittelfristig überhaupt weiterer Handlungsbedarf bestehe, um konkrete Gräber langfristig zu sichern. Auf einer solchen Grundlage könnten schließlich Regelungen mit den Friedhofsträgern getroffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Sozialministeriums an, dass eine solche einzelfallbezogene und bedarfsabhängige Lösung ein realistischerer Lösungsweg ist als eine kaum realisierbare generelle Regelung.</p>
10	<p>L2123-18/630 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen; Rettungsdienst</p>	<p>Der Petent strebt mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition eine Änderung des Rettungsassistentengesetzes an. Er verfolgt dabei das Ziel, die Befugnisse des Rettungsassistenten in Notfällen eindeutig zu regeln, um Rechtssicherheit herzustellen. Darüber hinaus kritisiert er, dass die Regelungskompetenz nicht zentral beim Bund liegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass im Gesetzgebungsverfahren das zustimmungspflichtige Bundesgesetz unter Beteiligung sowohl der Rettungsdienstverbände als auch der im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu beteiligenden anderen Verbände zur Abstimmung gelangt und verabschiedet worden sei. Bevor der Referentenentwurf an die zu Beteiligten versandt worden sei, habe es eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegeben, an der auch Vertreter aus dem Rettungsdienstbereich teilgenommen hätten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-18/639 Segeberg Gesundheitswesen; Ärztekammer	<p>Das Sozialministerium führt aus, dass auch in dem am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Notfallsanitätergesetz die Notkompetenz, also die Durchführung originär ärztlicher Maßnahmen am Notfallpatienten ohne ärztliche Weisung, nicht in eine Regelkompetenz umgewandelt werde. In § 4 Abs. 2 Notfallsanitätergesetz würden die Aufgaben zur eigenverantwortlichen Durchführung sowie die Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung (nicht abschließend) aufgeführt. Es gebe noch immer eine gewisse Rechtsunsicherheit für den künftigen Notfallsanitäter, der zur Übernahme heilkundlicher Maßnahmen verpflichtet sei, wenn sich Patienten in einem lebensgefährlichen Zustand befänden oder wenn wesentliche Folgeschäden zu befürchten seien und ein Warten auf das Eintreffen ärztlicher Hilfe nicht zugemutet werden könne. Diese Konkretisierung sei jedoch gegenüber dem noch geltenden Rettungsassistentengesetz ein wesentlicher Fortschritt. Die Übertragung aller in der Ausbildung zum Notfallsanitäter erlernten Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Durchführung sei von ärztlichen Fachkreisen abgelehnt worden, weil dafür eine dreijährige Ausbildung bei weitem nicht ausreichen würde.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass die Regelungskompetenz für den Rettungsdienst verfassungsrechtlich den Ländern zugeordnet ist. Diese Zuordnung habe sich bewährt und werde weder von Länderseite noch vonseiten des Bundes infrage gestellt.</p> <p>Der Petent wirft einem Facharzt für Allgemeinmedizin vor, einer anderen Person ein „Gefälligkeitsattest“ ausgestellt zu haben. Die von ihm eingeschaltete Ärztekammer Schleswig-Holstein sei seinen Vorwürfen nicht nachgegangen, habe in ihrer Stellungnahme Unwahrheiten behauptet und den vorliegenden Sachverhalt nicht bewertet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann im Ergebnis seiner Beratung die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegen den beschwerten Arzt und die Ärztekammer Schleswig-Holstein nicht bestätigen. Grundlage für seine Beratung waren die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.</p> <p>Das Sozialministerium hat die von der Ärztekammer eingereichten Unterlagen geprüft. Es weist darauf hin, dass in einem gerichtlichen Verfahren zu klären sei, ob die gegen den Petenten erhobenen Vorwürfe zu Recht erfolgt seien beziehungsweise zivilrechtliche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden könnten. Geprüft worden seien seine Beschwerden gegen den Arzt und die berufsrechtliche Bewertung des Sachverhaltes seitens der Ärztekammer.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass die Ärztekammer zu überprüfen gehabt habe, ob der beschwerte Arzt durch Ausstellung des Attestes gegen § 5 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein verstoßen habe. Hiernach habe der Arzt bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Gewissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Zweck</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Empfänger seien anzugeben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ärztekammer gegenüber dem Sozialministerium durch Vorlage entsprechender Unterlagen sowie des entsprechenden Prüfvermerks nachgewiesen habe, dass eine rechtliche Überprüfung der Beschwerde erfolgt sei. Anhaltspunkte, dass die Einschätzung des beschwerten Arztes nicht zutrefte oder das Attest in diesem Punkte fehlerhaft gewesen sei, seien für die Kammer nicht ersichtlich gewesen. Selbst der Petent bestreite nicht, dass die in dem Attest festgestellten Beschwerden vorliegen. Ein Name werde in dem Attest nicht genannt. Dieses diene zur Vorlage bei einem Rechtsanwalt, der Polizei und bei Gericht.

Das Sozialministerium teilt die Einschätzung der Ärztekammer, dass keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 25 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorliegen. Unabhängig von der erfolgten rechtlichen Bewertung sei es grundsätzlich Aufgabe der Gerichte, medizinische Gutachten und Atteste einer Verfahrenspartei im gerichtlichen Verfahren kritisch zu überprüfen und nicht unesehen als Beweismittel zu übernehmen.

Das Ministerium betont, dass die Verweigerung der Herausgabe der Stellungnahme der Ärztekammer an den Petenten rechtlich nicht zu beanstanden ist. Nach § 9 Abs. 6 des Heilberufekammergesetzes unterrichteten die Kammern die Patientinnen beziehungsweise Patienten über das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung des einzelnen Behandlungsfalles. Begründet sei diese Regelung darin, dass die grundsätzliche Zielsetzung des berufsrechtlichen Verfahrens in der ausschließlichen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung liege, um dem Gemeinwohl zu dienen. Individualinteressen würden vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst.

12 **L2123-18/645**
Nordrhein-Westfalen
Soziale Angelegenheit;
Opferentschädigung

Die ursprünglich an die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtete Petition wurde von dort zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, soweit die Petentin sich gegen eine Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein wendet. Die Petentin kritisiert, dass sie trotz der ihr durch ihren geschiedenen Ehemann zugefügten Verletzungen und der daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme keine Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalte. Sie hält Verjährungsfristen von drei Jahren für traumatisierte Personen für viel zu kurz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, der der Widerspruchsbescheid des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein beilag, beraten. Er hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, seit dem 22. Dezember 2008 ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund anhängig ist, in dem die Petentin anwaltlich vertreten ist.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass es ihm aufgrund

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-18/650 Nordfriesland Kindertagesstätten; Kostenübernahme	<p>der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung verwehrt ist, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen oder auf die Dauer eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen. Auch der Petitionsausschuss als Einrichtung des Landesparlaments ist aus gleichem Grund an einer Einflussnahme gehindert.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich dementsprechend nicht für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihre Wohngemeinde Langenhorn den Kostenausgleich für den Besuch einer Kindertagesstätte in Struckum übernimmt. Eine Unterbringung ihres Sohnes in Langenhorn sei aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da sowohl sie als auch ihr Mann den Dienstort in der Gemeinde Struckum hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Handeln der beschwerten Gemeinde festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass der infrage stehende Kostenerstattungsanspruch nach § 25 a Kindertagesstättengesetz in den Bereich der interkommunalen Angelegenheiten falle. Hier komme dem Land keine übergeordnete Aufsichtsfunktion zu. Bei Auslegungsfragen orientiere sich das Fachressort deshalb an den Kriterien, wie sie zum einen aus der Gesetzesbegründung und zum anderen durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entwickelt worden seien.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verpflichtung zum Kostenausgleich gegeben sei, wenn der Rechtsanspruch nach § 24 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Wohnortgemeinde nicht erfüllt werden könne. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition stand nach den Ausführungen der Petentin zwar ein Krippenplatz zur Verfügung. Jedoch reichten die Betreuungszeiten wegen der Berufstätigkeit beider Eltern nicht aus.</p> <p>Voraussetzung für eine Erstattung der Kosten gegenüber der Standortgemeinde sei nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz, dass die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Platzes der Wohnortgemeinde in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben. Nach den dem Sozialministerium vorliegenden Unterlagen habe die Petentin den Antrag auf Übernahme des Kostenausgleichs mit Schreiben vom 4. September 2013 gestellt. Die Gemeinde Langenhorn habe der Familie nach Angaben der Petentin einen Krippenplatz mit Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr ab dem 1. November 2013 vermittelt. Das Ministerium gehe davon aus, dass ihr damit ein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplatz innerhalb der dreimonatigen Frist angeboten worden sei. Ein Kostenausgleich komme somit nicht in Betracht. Nur das Vorliegen „besonderer Gründe“, wie beispielsweise ein abweichendes pädagogisches Konzept oder die Lage der Einrichtung zur Arbeitsstätte des Erziehungsberechtigten, rechtfertige die Belastung der Wohngemeinde und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2123-18/690 Lübeck Kinder- und Jugendhilfe; Unterhalt/Dienstaufsicht	<p>damit letztlich der Allgemeinheit mit Mehrkosten. Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht erkennen, ob solche Gründe vorliegen. Zur näheren Information stellt er der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters des Jugendamtes des Kreises Ostholstein im Zusammenhang mit der Berechnung des von ihm zu zahlenden Kinderunterhalts für seine Tochter. Er fühle sich unverstanden, unfair und respektlos behandelt. Auf seine Belange sei nicht eingegangen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegen das Jugendamt des Kreises Ostholstein anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit wahrnehmen und dem Ministerium keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zustünden. Es habe seinerseits zur Petition eine Stellungnahme des beschwerten Kreises eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund unregelmäßiger monatlicher Einkünfte des Petenten und erheblicher finanzieller Verpflichtungen, die größtenteils jedoch unterhaltsrechtlich nicht relevant seien, im Rahmen eines Kompromisses zwischen ihm und der Kindesmutter ein monatlicher Unterhaltsbeitrag vereinbart worden sei. Dessen Höhe sei niedriger als der ursprünglich errechnete. Das Sozialministerium bestätigt, dass die Berechnung richtig erfolgt sei und den gesetzlichen Selbstbehalt berücksichtigt habe. Der Petent sei hierüber schriftlich unterrichtet und gebeten worden, eine Urkunde über die Zahlung des Unterhalts beim Jugendamt Lübeck oder beim Kreis Ostholstein aufnehmen zu lassen. Per E-Mail habe er der monatlichen Unterhaltszahlung und der entsprechenden Beurkundung zugestimmt. Für den Unterhaltsrückstand sei auf seinen Wunsch hin eine Ratenzahlung vereinbart worden.</p> <p>In einem weiteren Schreiben an den Petenten sei dieser um eine einmalige Zahlung und zusätzlich zur Tilgung der Unterhaltsrückstände in monatlichen Raten gebeten worden. Der Kreis Ostholstein räumt ein, dass die gewählten Formulierungen missverständlich gewesen sein könnten. Der zuständige Mitarbeiter habe den Sachverhalt klargestellt und dem Petenten eine Entschuldigung übermittelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bislang die vereinbarten Zahlungen nur unvollständig geleistet hat. Angesichts des seine finanzielle Situation berücksichtigenden Kompromisses und der erfolgten Klarstellung und Entschuldigung kann der Ausschuss kein zu beanstandendes Verhalten des Jugendamtes feststellen. Er legt dem Petenten</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

nahe, seinen finanziellen Verpflichtungen seiner Tochter gegenüber in dem von ihm zugestimmten Umfang nachzukommen.